

Gerhard AMMERER, Salzburg

## Alkohol in der frühneuzeitlichen Stadt Obrigkeithlicher Regelungsbedarf und Konkurrenzstrategien am Beispiel der Haupt- und Residenzstadt Salzburg

*Alcohol in the early modern city. Official regulation and strategies of competition.*

*The example of the capital and residential city of Salzburg*

*Beginning in the 16th century, with the emergence of the modern legislative state, the need for regulation of urban economic matters, including that of alcoholic beverages, increased. This affected areas such as import, market, gastronomy, etc. Above all, the police law should ensure order in the city. The introduction of taxes on beer, wine and brandy contributed to the development of the civil service and financial state, and in Salzburg also the structural redesign of the city. There was fierce competition between the inns, which also resulted in violations of the law. Enforcing the government regulations proved difficult and led to discussions, disputes and sanctions.*

**Keywords:** *legislation – alcohol tax – liquor license – urban gastronomy – state brewery*

Der Autor hat sich vor allem in den letzten ein- einhalb Jahrzehnten mehrfach mit der Geschichte der Salzburger Gastronomie und der im urbanen Raum gängigen Genussmittel beschäftigt<sup>1</sup> und unter anderem ein Forschungsprojekt zur Ernährungsgeschichte der frühneuzeitlichen Residenzstadt initiiert.<sup>2</sup> Dabei stieß er wiederholt auf normative Regelungen, die den Import, die Produktion, den Verkauf, die Besteuerung und den Ausschank von alkoholischen Getränken betrafen. Auch fand er so manches Regal in den Salzburger Archiven dicht gefüllt mit Verstößen, Anklagen und Sanktionen bei Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften. Die Suche nach (deutschsprachiger)

Überblicksliteratur zur Normierung von alkoholischen Getränken in urbanen Räumen der Frühen Neuzeit blieb ergebnislos. Daher seien in diesem Beitrag die Funde für eine mittelgroße Residenzstadt im Überblick behandelt und weiterführende Forschungen angeregt.

Konsumiert wurde Alkohol innerhalb der Stadtmauern während der Frühen Neuzeit reichlich, vor allem Wein und Bier, wie sowohl die Kellerbestände der Bürger, der Wirte und der Residenzgebäude als auch die große Anzahl an gastronomischen Betrieben verraten. 1764 zählte die Stadt bei rund 1600 Einwohnern 33 Wirte, 19 Bierzäpfler, sieben weitere Schenken und vier Gar- und Sudlküchen (= Straßenküchen).<sup>3</sup> Das

<sup>1</sup> AMMERER, Das Tomaselli; DERS., WAITZBAUER, Wege zum Bier; DIES., Wirtshäuser; DIES., Das Sternbräu; DIES., Das Pitter; DIES., Bacchus in Salzburg; DIES., Augustiner Bräu Kloster Mülln; AMMERER, WEIDENHOLZER, Rathaus, Kirche, Wirt; AMMERER, Kaffeehaus; DERS., RAUCHENZAUNER, Ein köstliches Vergnügen; AMMERER, Hofstaat, Repräsentation und Zeremoniell; DERS., Anfänge der Kaffeehauskultur.

<sup>2</sup> FWF-Projekt P 28447-G28: Regionale Tradition und Kulturtransfer in der Ernährung. Das Beispiel der Residenzstadt Salzburg 1500–1800, Durchführungszeitraum 2016–2019.

<sup>3</sup> WEIDENHOLZER, Gasthäuser und Brauereien Blatt V/3.

hier vorhandene, besonders starke Nahrungsmittel- und Gastgewerbe bemerkte selbst mancher Reiseschriftsteller. So schildert Johann Christoph Friedrich Schulz gegen Ende des Jahrhunderts seinen Eindruck folgendermaßen: „Der Handwerker endlich, lebt hier, wie überall, nur aus der Hand in den Mund, besucht aber doch [...] die Bier- und Weinschenken in und vor der Stadt noch am meisten. Die Anzahl dieser Handwerker ist auch [...] sehr geringe [...] Nur diejenigen Gewerbe und Handthierungen, die für Essen und Trinken arbeiten, sind zahlreicher. Man zählt [...] Zwölf Bierbrauer, Vier Bierhäuser und Sechszehn Weinwirthe in Salzburg.“<sup>4</sup>

Ab dem 16. Jahrhundert wuchs mit der Herausbildung des neuzeitlichen Gesetzgebungsstaates auch der Regulierungsbedarf für städtische und wirtschaftliche Belange. Die finanziellen Anforderungen zum Unterhalt von Hof und Verwaltung sowie die Schaffung repräsentativer Bauten erforderten (neue) Steuern und Gebühren. Das betraf auch und nicht zuletzt die Gastronomie, die von unterschiedlichen Regelungen durch den Landes- und Stadtherrn sowie (in geringerem Ausmaß) durch den Stadtrat betroffen war. Aber nicht nur das. Der Normenbedarf für alkoholische Getränke war im Zeitalter der Ausbildung und der Monopolisierung des Regentenrechts vielfältig. Behandelt werden im Folgenden die Bereiche Wirtschaft (Import, Markt, Niederlagsrecht etc.), (Aus-)Schankrechte, Steuerbelastungen u.a.m. Zu Beginn sei an einem Beispielfall jedoch das Problem des Alkoholmissbrauchs bzw. des Alkoholismus – sowohl die Begrifflichkeit als auch die medizinische Klassifikation waren in der Frühen Neuzeit unbekannt –<sup>5</sup> und damit die policey- bzw. kriminalrechtliche Problematik angesprochen.

## Trunkenheit und Alkoholismus

Gemeinsam mit den Abtenauer Gerichtsbeamten wartete eine Schar an schaulustigen Leuten an einem frühen Sommertag im Juli 1682 – das genaue Datum des Vorfalles führt das erhaltene Aktenregister des Hofgerichts nicht an – beim zweischläfrigen hölzernen Galgen<sup>6</sup> des Gerichtsbezirks auf die Ankunft des Salzburger Scharfrichters. Die Hinrichtung der beiden „Zigeuner“ Michael Grienwaldt und Hans Jakob Pichler stand an und sollte, wie üblich, am frühen Vormittag erfolgen. Die Abtenauer Schaulustigen warteten umsonst. Der Henker, Johann Michael Leimer, kam erst am Nachmittag im Ort an, als sich die Menschenmenge längst zerstreut hatte. Die beiden Übeltäter hingen daher „erst spatens abents gegen 6. Uhr“ am Galgen, also zu einer „ungewöhnlichen Zeit“, wie das Salzburger Gericht im Nachhinein feststellte. Leimers lapidare Entschuldigung dafür: Er habe auf der Durchreise im Gollinger „Würthshauß beÿm Trunckh alzuvil verweillet“.<sup>7</sup> Offensichtlich hatte er schon zu Tagesbeginn dort Alkohol konsumiert und war dann dort „versumpft“. Zumindest führte er an diesem Tag – wenngleich viele Stunden verspätet – die Hinrichtungen ohne Komplikationen durch, was zuvor nicht immer der Fall gewesen war.

Alkoholismus kam quasi als Berufskrankheit bei Scharfrichtern häufig vor, worauf in der Forschung bereits hingewiesen wurde.<sup>8</sup>

Der junge Johann Michael Leimer (1656–1708) hatte nach den rasch hintereinander erfolgten Todesfällen des Scharfrichters Simon Mandl und seiner Frau 1679 den Posten erhalten, da er die älteste Tochter geehelicht und sich zur Versorgung der restlichen neun Waisenkinder bereit erklärt hatte. Bald danach trat jedoch sein Alkoholproblem zu Tage, zunächst in Form von Zechschul-

<sup>4</sup> Vgl. SCHULZ, Reise eines Liefländers 95f.

<sup>5</sup> Allerdings warnte die medizinische Literatur des 18. Jahrhunderts bereits vor den negativen Folgen des Alkoholkonsums für schwangere Frauen; RAUSCHER, Wein in Österreich. 429.

<sup>6</sup> AMMERER, BRANDHUBER, Schwert und Galgen 40.

<sup>7</sup> SLA, Hofkammerprotokoll (HP) 1682/2, fol. 594r (Sitzung vom 28. 7. 1682), 629r–629v (Sitzung vom 8. 8. 1782).

<sup>8</sup> Hinweise z.B. im Standardwerk von NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker 219 u. 364.

den. So klagte der Schneiderwirt Georg Khrizer beim Hofrat, der zuständigen Gerichtsbehörde in der Stadt Salzburg, 9 Gulden 11 Kreuzer an „Pierschuldt“ ein. Offensichtlich vernachlässigte Leimer zu der Zeit auch schon seine Familie, denn seine Frau ersuchte die Behörde, nicht ihm, sondern „ihr zu bestreitung ihrer Nottdürftigkeiten das gelt“, also seinen Verdienst, zukommen zu lassen. Daraufhin wurde Leimer in die Hofratskanzlei bestellt „und ihme allda sein widerlich: verschwenderisches leben“ vorgehalten. Und es wurde ihm zudem aufgetragen, sich sein Gehalt in Zukunft besser einzuteilen, „damit hievon thails seine schulden abgestattet, und etwas ihme Freyman, ingleich seiner Ehewürthin“ verbleibe. Bald kam es jedoch schlimmer: Leimers Trunksucht wirkte sich negativ auf seine Arbeit als Scharfrichter aus. Etwa ein Jahr vor seinem verspäteten Eintreffen in Abtenau misslang ihm im Juni 1781 in Tittmoning die Enthauptung von Magdalena Dürnberger. Als Entschuldigung brachte er in diesem Fall vor, dass, „als er den strach führen wollen, und beraith im werkh begriffen gewest, ihme unglücklich die augen dergestalt verplendet worden seyn, dass er nit anderst vermaint gehabt, als stehen dreÿ Köpff an der armen Sinderin aufeinander.“ Und weil er „den strach nit mehr aufhalten“ konnte, sondern schon „im schwung“ gewesen sei, habe er „auf den mittern Kopf gezillet“.<sup>9</sup> Ob es die Sonne oder der Alkohol war, der die Verdreifachung des Kopfes verursachte, konnte nicht einwandfrei geklärt werden, und Leimer wurde zu einer „8. tägigen kheuchen buess“ verurteilt. Bei der Erlassung nach der Hälfte der Haftzeit wurde ihm bedeutet, in Zukunft „behuettsamber“ zu sein: „Da ihn etwo an dem armben sündern oder ihme selber ein bedenkliche sach oder Zuestandt sich bezaigen solte“, solle er „iedesmahlen [im Nach

hinein eingefügt:] beÿ Vermeidung schwerer leibsstraff und dienstsentzezung sich deß strachs mit dem Schwerdt“ enthalten, so die behördliche Order.<sup>10</sup>

Allen Ermahnungen zum Trotz lief im Jahr darauf eine Hinrichtung noch schlechter ab und wurde zum Gemetzel. Den Hofrat erreichte die bestürzende Mitteilung, dass Leimer bei einer Dreifachexekution Catharina Pollingerin und Hanns Georg Amberger „mit mehrerleÿ Hieb: und Straichen ubel zugerichtet, und denen die Köpff erst auf der Erden mit dem schwehrt vom Leib abgeschniten [habe], hierauf [sei] er, Freyman ganz verzagt geworden und [habe] die dritte Malefizpersohn [Gertraud Eiffertswandnerin] mit dem Schwerth zurichten ihme nimmer getrauet, dahero nothwendig das fallpeil ergriffen werden müssen.“ Bei der gerichtlichen Einvernahme sagte er auf die Frage nach der Ursache des gravierenden Fehlrichtens aus, dass er dies „nit erleutern köhne“.<sup>11</sup>

Fehlhandlungen eines Scharfrichters wurden von den Zeitgenossen als höchst problematischer Vorfall aufgenommen, jedoch vor Ort äußerst unterschiedlich gehandhabt. Normative Grundlagen dafür scheint es nicht gegeben zu haben. Auch die Deutung von Exekutionen war uneinheitlich. Hinrichtungen wurden zwar zu einem Akt der Präsentation der herrschaftlichen Justiz, doch sah man diese bis in die Zeit der Spätaufklärung als Vermittlerin göttlicher Gerechtigkeit an. Gott als Quelle allen Rechts war trotz Etablierung des Jus naturale in die Gerichtsbarkeit und trotz der in der heutigen wissenschaftlichen Literatur als Säkularisierung des Rechts bezeichneten Entwicklung weiterhin mental verankert. Fehlhandlungen des Henkers beim Köpfen – gescheiterte

<sup>9</sup> SLA, HP 1681/1, fol. 495<sup>v</sup>–495<sup>v</sup> (Sitzung vom 26. 6. 1681); auch hier berichtet das Hofratsprotokoll in kurzer Form über die Ereignisse, das genaue Datum verschweigt es jedoch.

<sup>10</sup> SLA, HP 1681/2, fol. 515<sup>r</sup>–515<sup>v</sup> (Sitzung vom 3. 7. 1681).

<sup>11</sup> Ebd., fol. 593<sup>v</sup> (Sitzung vom 28. 7. 1682), fol. 638<sup>v</sup>–639<sup>r</sup> (Sitzung vom 11. 8. 1782).

Hinrichtungen mit dem Strang kamen relativ selten vor –<sup>12</sup> werteten die Anwesenden somit vielfach als göttlichen Eingriff in den Vollzug.<sup>13</sup> Begnadigungen waren zwar gesetzlich nicht geregelt, doch ist belegt, dass im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit Delinquenten nach Fehlrichtungen tatsächlich freigelassen wurden.<sup>14</sup> Die vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert geäußerten Juristenmeinungen, die sich zumeist um die Kernfrage drehten, ob eine missglückte Exekution als Gottesurteil anzusehen und das Verbrechen damit gesühnt sei, blieben uneinheitlich. Manche Rechtsgelehrten orientierten sich an der Volksanschauung und schlugen in ihren Schriften tatsächlich die Begnadigung vor.<sup>15</sup>

Dass der Salzburger Scharfrichter seinen Dienst auch nach den geschilderten alkohlbedingten Fehlleistungen weiterhin ausüben durfte, bis er einige Jahre später, im April 1708, im 54. Lebensjahr verstarb,<sup>16</sup> scheint unverständlich und ist nur aus finanziellen Gründen zu erklären. Die Regierung hatte wohl die Versorgung der Familie im Auge.

## Policey- und Strafrecht

Trunkenheit wurde in der frühen Neuzeit nicht als gesundheitliches, sondern als Ordnungsproblem aufgefasst, das gesetzlicher Regelungen bedurfte. Die frühesten diesbezüglichen (Policey-)Normen finden sich im 16. Jahrhundert, als sich im gesamten Heiligen römischen Reich deutscher Nation der Gesetzesstaat etablierte und es zu einer Fülle an Einzelnormen (Mandate, Patente, Generalien etc.) und zu Ordnungen für ganze Rechtsgebiete kam.<sup>17</sup> Insbesondere polizeiliche Normen intendierten eine umfassende Sozialregulierung und

-disziplinierung und gehörten zu den wesentlichen Instrumenten der sich vollziehenden absolutistischen Staatsbildung und einer auf den Landes- und Stadtherm zentrierten Bürokratie. Im strafrechtlichen Regelwerk des Erzstifts Salzburg fand Alkohol nur peripher Erwähnung: In der Stadt- und Polizeiordnung von 1524 (näheres dazu s.u.) wird zunächst unter dem Ordnungskapitel „Abstellung des Rumorn Gassengeschray vnd annder Vnzucht Vnd Muetwillens bey Tag vnd bey Nacht“ das „Zutrinken“ (gemeint ist der übermäßige Konsum von Alkohol) im Wirtshaus verboten. Wer jedoch „auf der Gassen mit öffentlicher vnzucht betreten wirdet, den sollen die Gerichtsdiener in das [im Rathausgebäude untergebrachte] Narrn Köterl legen, biß Er widerumben zu rethem gebrauch seiner Syn khomen ist“<sup>18</sup>, bis er also seinen Rausch ausgeschlafen hat. Begründet wurde dies damit, dass verhindert werden sollte, dass er jemanden beleidigen könne. Beim Delikt der Gotteslästerung war man indes weniger tolerant. In diesem Fall sollte den Täter „kain trunnckhenhait [...] entschuldigen, sondern soll nach gestalt seiner vnthat vmb gelit, halb dem Stadt Richter vnd halb Gemainer Stat gestrafft werden.“<sup>19</sup>

Die wenig später, 1530, beschlossene und 1532 ratifizierte *Constitutio Criminalis Carolina*, die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V., kam in allen Territorien des Heiligen Römischen Reiches subsidiär zur Anwendung. In Salzburg wurde sie erst 1585 in Geltung gesetzt, galt dann jedoch bis zur Säkularisation des Erzstifts 1803. Das erste Reichsstrafrecht (eigentlich vor allem -prozessrecht) galt also für alle Bereiche, in denen die landeseigene Rechtsetzung keine Regelungen aufwies.<sup>20</sup> Das Thema Alkohol findet sich darin nur

<sup>12</sup> Vgl. mehrere derartige Salzburger Fälle bei: AMMERER, „... daß Wohlmuth 111–132.

<sup>13</sup> GESTRICH, *Absolutismus* 122.

<sup>14</sup> SCHEFFKNECHT, *Scharfrichter* 38 u. 44.

<sup>15</sup> Einen Überblick zur Diskussion und den Argumenten der Juristen für und wider die Begnadigung in Fällen des Strickreißens bietet: OPPELT, *Unehrlichkeit* 210–217.

<sup>16</sup> Archiv der Erzdiözese Salzburg, Salzburg-Nonntal, Sterbebuch 0/56.

<sup>17</sup> BRAUNEDER, *Rechtbuch* 32f.

<sup>18</sup> SPECHTLER, UMINSKY, *Stadt- und Polizeiordnung* 50.

<sup>19</sup> Ebd., 51.

<sup>20</sup> AMMERER, BRANDHUBER, *Schwert und Galgen* 20f.

in wenigen Zeilen, die den übermäßigen Alkoholkonsum als Problem bzw. als Ursache für die Begehung von Straftaten aufgreifen. Ähnlich wie in der Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524 wird das „Zudrincken“ an-, jedoch kein Verbot ausgesprochen. Vielmehr sollte die Kanzel als korrigierende Instanz eingreifen und der Geistliche die Leute „[...] ermanen, sich des übermässigen Sauffens und Zudrinckens zu meiden und zu enthalten.“<sup>21</sup>

In einem Satz wird an anderer Stelle auch noch auf Alkoholkonsum hingewiesen: Die Gerichtsbediensteten werden darin aufgefordert, dem zum Tode Verurteilten, der in den letzten drei Tagen vor der Hinrichtung, von Geistlichen betreut, seine Tat bereuen sollte, um den Himmel nicht zu verspielen, „nicht zu vil zu trincken geben, dadurch sein Vernunft gemindert werde“.<sup>22</sup>

Schon vor Inkrafttreten der Carolina regelte im Erzstift Salzburg die „Ordnung der Hauptmannschaft“ 1533 die Ahndung von schweren Delikten („Malefizfällen“) und etablierte ein oberstes Strafgericht. 1670 kam eine dritte essenzielle Grundlage für die Rechtsprechung hinzu: In diesem Jahr erschien ein von Christoph Blu(e)mbacher (1624–1674), einem Salzburger Juristen, der in Hofdiensten stand und eine Lehrtätigkeit als Professor der Institutionen an der juristischen Fakultät wahrnahm,<sup>23</sup> verfasster Kommentar zur Carolina im Druck, der bald ein quasi kanonisches, gesetzegleiches Ansehen bis weit über die Grenzen Salzburgs hinaus genoss und bis 1752 sieben Auflagen erlebte.<sup>24</sup> Diese strafrechtlichen

Grundlagen ergänzten im Verlauf des späten 17. und 18. Jahrhunderts noch Einzelgesetze und privatrechtliche Aufzeichnungen, Hofratsmandate wie auch die „Neue Malefizordnung für die Stadt Salzburg“ von 1664<sup>25</sup>, die im Großen und Ganzen auf den Artikeln 77 bis 98 der Carolina beruhte und durch die Beseitigung einiger überkommener Formalia eine Verfahrensbeschleunigung herbeiführen sollte. 1677 erließ Erzbischof Max Gandolph (reg. 1668–1687) für das gesamte Erzstift die „Peinliche Ordnung Des Hochlöbl. Ertzbisch= vnd Fürstenthumbs Saltzburg“, wiederum verfahrensrechtliche Normen zur Vereinheitlichung der Durchführung von Kriminalprozessen. Die gesamte Neuzeit hindurch sahen die Salzburger Richter die „liederliche Lebensführung“ und den übermäßigen Alkoholkonsum als wesentliche Ursachen für kriminelle Taten an. Ähnlich wie im Fall des Scharfrichters Leimer führte Alkoholismus nicht selten zur Gefährdung ganzer Familien. Vorwürfe in Gerichtsverfahren bestätigten das zuhauf. Vielfach finden sich Erklärungen wie: „Fast von Jugend auf liederlich dem Trunk und Spiel ergeben, hielt sich bey schlechter Gesellschaft [...] auf“.<sup>26</sup> Auch in Steckbriefen wurde der Alkoholkonsum als Ausdruck der verachtenswerten Lebensführung verdammt: Theobald Lachmeyer: „verläßt ungerne die Most= und Bierbank“, Peter Reiter: „ist dem Trunk und Spiel sehr ergeben“, der Dieb Anton Gasser: hat laut Amtsbeschreibung „ein durch vieles Brandweintrinken rothbrüchiges etwas eingefallenes Gesicht“. Dass bereits ein 13-jähriger das mit einem 15jährigen Kumpanen entwendete Geld im

<sup>21</sup> <https://cms.stand-montafon.at/kultur-wissenschaft/neuigkeiten/verbote-in-der-gastronomie> (27. 1. 2023).

<sup>22</sup> Constitutio criminalis Carolina Peinlich Halsgericht: des allerdurchleuchtigste[n] grossmächtigsten unüberwindlichsten Keyser Carols dess Fünfften und dess Heyligen Römischen Reichs peinlich Gerichts Ordnung, auff den Reichsstägen zu Augspurg und Regenspurg, in Jaren dreissig und zwey und dreyssig gehalten, auffgericht und beschlossen. Imprint Gedruckt zu Franckfurt am Mayn: Durch Johannem Schmidt, 1577, Zi LXXIX.

<sup>23</sup> Zu dessen Biografie vgl. BRANDHUBER, *Gymnasium Mortis* 153–157.

<sup>24</sup> Diese Auflage ist auch im Internet abrufbar: <https://books.google.at/books?id=fj1BAAAaAAJ&pg=PP5&dq=christoph+blumbacher+halsgerichtsordnung&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwiC-u2xwOX8Ah-VQXfEDHX6NABwQ6AF6BAGCEAI#v=onepage&q&f=false> (27. 1. 2023).

<sup>25</sup> Vgl. PUTZER, *Malefizordnung* 213–220.

<sup>26</sup> Die folgenden Zitate nach: AMMERER, *Heimat Straße* 324f.

Wirtshaus vertrank, ist kein Einzelfall. Häufig war das liederliche Leben bereits an der Vernachlässigung der Kleidung erkennbar: „Kramer= Toni [...] Gehet zerfetzter herum, weilen er alles versaufet“, oder: die „nährische Schinderin Trägt sich schlecht, auf österreichische Art, denn sie versäuft alles“. Exzessives Trinken insbesondere von nichtsesshaften Personen wurde von der Obrigkeit auch deshalb scharf kritisiert, weil es nicht nur kriminelle Taten provozierte, die immer wieder auch der Finanzierung der Alkoholsuchtdienten, sondern dieses Verhalten auch den gängigen Moralvorstellungen widersprach und auf die sesshafte Bevölkerung eine schlechte Vorbildwirkung hatte. Der ruinös handelnde Trinker passte nicht ins rationale Menschenbild der Aufklärung.

Übermäßiger Alkoholkonsum und Alkoholismus wurden, wie erwähnt, per se bis in die Zeit der Hochindustrialisierung in gesetzlichen Normen nur punktuell erfasst. Die diesbezüglichen Mandate galten jedoch vornehmlich nicht den Bettlern und Vaganten, sondern vielmehr den sesshaften, Wirtschaft treibenden Menschen, die durch die Festlegung von Ausschankzeiten, das Verbot des Zutrinkens und die Schließung von Winkelgasthäusern „geschützt“ werden sollten.<sup>27</sup> Erst die frühe Kriminalwissenschaft des 19. Jahrhunderts thematisierte und behandelte das Problem, und sie etablierte Alkoholmissbrauch als Milderungsgrund.<sup>28</sup> Als für die Strafzumessung fundamental erwies sich sodann auch die Frage nach der „Verstandeskraft“ und damit verbunden die Einschätzung von Zurechnungsfähigkeit und Vorsätzlichkeit. Die „Berausung der Sinne“ als Folge von Alkoholkonsum etablierte sich als entschuldigender Umstand.<sup>29</sup>

## Import von nah und fern

Alkohol wurde in Salzburg während der Frühen Neuzeit, glaubt man den zeitgenössischen Berichten, vielfach übermäßig konsumiert.<sup>30</sup> Neben den in Salzburg reichlich vorhandenen vornehmen Gaststätten, die vom Bürgertum stark frequentiert wurden, versteckten sich einfache Trinkstuben und Tavernen in den zahlreichen engen Gassen der Stadt. Hauptsächlich trank man „Osterwein“ von den Weingütern aus der Gegend der Arnsdörfer in der Wachau<sup>31</sup> – so genannt, weil er aus „Ostarrichi“ (Österreich) kam, sowie „Marchwein“ aus den steirischen Besitzungen des Erzstifts,<sup>32</sup> daneben auch „Welschweine“. Die einfachen Weine, die nicht aus dem fernerer Süden kamen, wurden von den Wirten zumeist in den Produktionsorten erstanden, ein Teil auch auf großen Umschlagorten wie Radkersburg, Graz oder Bruck an der Mur.<sup>33</sup>

Bereits um 800 hatten unter Kaiser Karl dem Großen die Schenkungen von ausgedehnten Weinbergen vor allem im Donautal zwischen Melk und Krems (Niederösterreich) an das Erzbistum und die Salzburger Klöster begonnen. 860 bestätigte Ludwig der Deutsche diese Schenkungen schriftlich und die Ämter und Herrschaften Arnsdorf wurden erstmals als „Wachau“ bezeichnet.<sup>34</sup> Über diese Besitzungen stand dem Erzstift die niedere Gerichtsbarkeit, zeitweise jedoch auch die Blutgerichtsbarkeit zu, die der Hofmeister zu Arnsdorf oder ein von ihm bestellter Richter in den Schranken der vier Ämter wahrnahm.<sup>35</sup> Neben dem Erzbischof verfügten auch das Bistum Chiemsee, das Salzburger Domkapitel, die Klöster St. Peter, Nonnberg und Stift

<sup>27</sup> SPRODE, Macht der Trunkenheit 65f.

<sup>28</sup> Dazu ausführlich: NEUBERGER, Alkoholabusus.

<sup>29</sup> Vgl. jüngst: NIEDRIST, Strafrechtsjudikatur.

<sup>30</sup> HEINISCH, Reichsfürst und Erzbischof 176f.

<sup>31</sup> Vgl. WEBER, Studien zum Weinbau 80–82; SCHROLL, Klöster als Weingartenbesitzer 53–62; NEWEKLOWSKY, Linz und die Salzburger Weinfuhren.

<sup>32</sup> KLEIN, Weinsaumdienste 65–90.

<sup>33</sup> Archiv der Stadt Salzburg (ASTS), Stadtratsprotokolle, 20. 1. 1578. – Nur bisweilen kauften die Weinwirte ihren Wein auf dem Markt in der Stadt Salzburg. Jährliche Reisen führten die Salzburger Weinwirte vor allem in die Wachau.

<sup>34</sup> DOPSCH, Der auswärtige Besitz.

<sup>35</sup> Dazu ausführlich: AMMERER, WAITZBAUER, Herrschaften 71–91.

Höglwörth, das Spital zu Salzburg und die Kirche von Mülln über Güter, überwiegend über Höfe mit Weingartenbesitz in Arnsdorf.

Insgesamt war der Salzburger Handel während der Frühen Neuzeit rückläufig, doch blieb die Residenzstadt bis zur Säkularisation ein wichtiger Knotenpunkt auf der Route Venedig – Oberdeutschland, über den eine breite Palette an italienischen und orientalischen Waren transportiert wurde. Das geschah mittels der traditionellen Saumfracht mit Pferden, die neben Ballen und Kisten auch Holzfässer (nasser Saum = Wein, Branntwein, Honig, Öl) über das Tauernmassiv trugen. Von den zahlreichen Gütern, die aus dem Süden kamen, war Wein eine der bedeutendsten Handelswaren, und wurde auch in großen Mengen in der Stadt Salzburg selbst konsumiert. Da im so genannten „Cristan Reutterschen Stadtbuch“ aus den Jahren um 1500 diejenigen Weine aufgelistet sind, die sich in der Mehrzahl bereits in einer Mautordnung von 1425 finden, haben wir davon Kenntnis, welche edlen Tropfen man in Salzburg ab dem ausgehenden Mittelalter ausschenkte und trank. Auf den teuren Weinen „malmasier, ruminir, rayfal, mustatel, rosarer, bassauer, trolinger, terrannt und allerley etsywein“ lag eine deutlich höhere Mautabgabe als auf die zuvor genannten, „osterwein, marchwein, frankhnwein, ollslosser [gemeint ist wohl: Elsässer] und was solher wein sind, dy an offenn maarkht bracht werdenn“.<sup>36</sup>

## Niederlage und Stadttrinkstube

Mit der Errichtung der Eisen- und Weinniederlage durch die Stadt Salzburg im Jahr 1487 brachte man den Handel der fremden Kaufleute unter

Kontrolle und konnte so die Waren auch verbühren.<sup>37</sup> Bei den eingelegten Weinen waren 4 Pfennig für den Saum zu zahlen, die sich verdoppelten, wenn ein fremder Kaufmann den Wein erworben hatte und ihn liegen ließ. Bereits im ersten Jahr, 1487, wurden von Herbst bis Weihnachten 668 Lageln Süßwein eingelegt, das waren beinahe 42 Hektoliter, im Rechnungsjahr 1488/89 waren es bereits 906 Lageln (57 Hektoliter). Die Lötsche befand sich zunächst im ehemaligen Gebäude des Gerichtshauses (heute Waagplatz 1), übersiedelte jedoch 1509 in den Gebäudekomplex Getreidegasse 18–22.<sup>38</sup>

Details normierten Hofkammer und Stadtrat sowie die Stadt- und Polizeiordnung von 1524, wo sich unter anderem die Bestimmung fand, dass Kaufwünsche für Süßweine aus Italien oder Griechenland zunächst dem „Unterkäufel“ angezeigt werden mussten, um so eine gleichmäßige Distribution in der Haupt- und Residenzstadt zu ermöglichen – ein Hinweis auf die große Nachfrage nach diesen teuren Weinen. Allerdings mussten auch alle anderen Weine, wenn sie die Stadt erreichten, zuallererst dem „Umgelder“ angesagt, vom „Weinvisierer“ aufgenommen und mit einem Zeichen versehen werden, bevor sie von den „Groppern“ an die Auftraggeber geliefert oder andernfalls in die Lötsche gebracht werden durften. Selbiges schreibt etwa die (Umgeld-)„Ordnung für Süße Weine“ von 1535 vor.<sup>39</sup>

Einen fortdauernden Konfliktstoff lieferte allerdings die Tatsache, dass es zwei „Visierer“ gab: denjenigen des erzbischöflichen Umgeldamts und den „Kauff-Visierer“ der Stadt. Bei einigen Aufgaben waren die Agenden nicht ausreichend klar definiert, beispielsweise bei den Schätzungen der Weinvorräte anlässlich der Erstellung von Todfallsinventaren. Zudem nahm der magis-

<sup>36</sup> LIPBURGER, Das sogenannte Cristan Reuttersche Stadtbuch 33 [12 u. 13].

<sup>37</sup> Das Folgende, wenn nicht anders angegeben, nach AMMERER, WAITZBAUER, Bacchus 60–62.

<sup>38</sup> AMMERER, BAUMGARTNER Getreidegasse 40.

<sup>39</sup> AStS, Stadtratsprotokoll 1535, Hofkammerbefehl vom 5. 11. 1535.

tratische Weinvisierer auch das Amt des Löschenmeisters mit erweiterten Kompetenzen wahr. So ging es auch beim Streit des Hof- und Umgeldvisierers Georg Aichprundtner mit dem Stadt-Löschen-Visierer Franz Huzinger im Mai 1705 vor allem um die „Akzidentien“, um die Gebühren, die für gewisse Tätigkeiten eingehoben werden durften. Die Obrigkeit hatte von dieser Schieflage durchaus Kenntnis, denn schon zuvor hatte der Erzbischof bemerkt: „Die .2. Visierer Dienst solle man lengst Separiert haben.“<sup>40</sup>

Was im Gebäude der ehemaligen Lösche blieb und worauf die ab dem 17. Jahrhundert übliche Bezeichnung „Gemeiner Stadt Waghaus und Trinkstuben“ hindeutet, war eine Gastwirtschaft, die sich aus kleinen Anfängen zu einem der bedeutendsten urbanen Wirtschaftshäuser und Herbergen entwickelte. Die Stadttrinkstube war bis 1815 im Eigentum der Stadt und wurde verpachtet. So wie in allen Gaststätten befand sich auch hier im Erdgeschoß zunächst die „sytzstat“, die einfache Wirtsstube,<sup>41</sup> dazu die „weingrueben“ im Keller. Im ersten Stock fand sich neben der „khuchl“ die „stuben“, der vornehme Wirtsraum mit Blick auf den Waagplatz. Das Wirtshaus wurde nach und nach ausgebaut. Hanns Wetzl, der ab 1524 die Positionen des Waagmeisters und Wirtes innehatte, wurden auf erzbischöflichem Befehl hin weitere Räumlichkeiten zugeteilt: ein zweiter Weinkeller und Kammern neben der Stube. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts entwickelten sich die Räumlichkeiten im ersten Stock zunehmend zu einer repräsentativen Lokalität, welche der Stadtrat 1567 „tafeln“, also mit einer vornehmen Holztäfelung versehen ließ.<sup>42</sup> Die steigende gesellschaftliche Bedeutung dieser Gaststätte drückte sich auch in der maßgeblichen Anhebung des Pachtzinses aus. 1553 betrug er noch 38 Gulden, 1603 bereits 96

Gulden.<sup>43</sup> Die Trinkstube fiel 1635 einem Brand zum Opfer, wurde jedoch wiedererrichtet. Der Ausschank von welschen Süßweinen und Muskateller war nach wie vor nur den Großhändlern (später auch den Lebzelterern) erlaubt<sup>44</sup> – die einzige Ausnahme bildete die Stadttrinkstube.<sup>45</sup>

Die Spanne bei Süßweinen war für die Ausschankberechtigten, so verrät uns etwa der preisregulierende „Weinsaz“ des Jahres 1563, allerdings geringer als z.B. bei Weinen aus der Wachau.<sup>46</sup> Den edlen Tropfen aus dem Süden wurde auch eine gesundheitsfördernde Wirkung zugeschrieben, wie die 1558 im Zuge der Kundmachung des „Weinsazes“ erfolgte Aufforderung verrät, dass der Wirt, der im Winter „suesen wein am Zapfen habe“, diesen auch im Sommer zur Labung der Kranken anbieten solle.<sup>47</sup>

## Der fürsterzbischöfliche Hof

Innerhalb der Stadt verzeichnete der Haushalt des fürsterzbischöflichen Hofes in der Residenz die größten Weinreserven und einen besonders hohen Weinverbrauch. 1554 erstellte man anlässlich der Einsetzung eines neuen, für den Wein zuständigen Hofmeisters auf erzbischöflichen Befehl hin ein detailliertes Weininventar der Residenzkeller.<sup>48</sup> Die Liste umfasst mehrere hundert Positionen und belegt das Vorhandensein einer großen Vielfalt an importierten Weinen, neben den Eigenbauweinen beispielsweise einen alten spanischen Rotwein (560 Liter), einen alten panonischen Wein (226 Liter), einen vier Jahre alten Muskateller (820 Liter), einen zwei Jahre alten Neckarwein (410 Liter) oder einen Romanier aus dem Jahr 1550 (230 Liter), um nur einige Beispiele zu nennen. Nach diesem Inventar lagerten im Herrenkeller der Residenz 597 Eimer 25 Viertel

<sup>40</sup> Ebd.

<sup>41</sup> KLEIN, Der Sitz.

<sup>42</sup> AStS, Stadtratsprotokolle 1567, fol. 49<sup>v</sup>.

<sup>43</sup> AStS, Kammeramtsrechnungen 1553, 1603 und 1606; MARTIN, Stadttrinkstube 14.

<sup>44</sup> Vgl. WEIDENHOLZER, Gastgewerbe 134.

<sup>45</sup> AStS, Stadtratsprotokolle 1663, 111–113, Bestandsvertrag mit Paul Gschwandtner v. 29. 1. 1663.

<sup>46</sup> AStS, Stadtratsprotokolle 1563, 17. 11. 1563.

<sup>47</sup> AStS, Stadtratsprotokolle 1558, 2. 12. 1558.

<sup>48</sup> Das Folgende bis zum Ende des Kapitels nach AMMERER, WAITZBAUER, Bacchus 40–45.



Wein (33.830 Liter), im unteren Speiskeller 1124 Eimer 13 Viertel (63.640 Liter), im oberen Speiskeller 1441 Eimer (81.560 Liter) u.a.m. Das Inventar von 1554 weist einen Gesamtbestand von 8262 Eimern 15 Viertel auf, also von 467.650 Liter Wein, die im Residenzgebäude lagerten.

Trotz des Vorhandenseins großer Weinmengen dienten detaillierte Vorschriften in den immer wieder aktualisierten Hofordnungen und Dienstverträgen dazu, dass in diesem Großhaushalt möglichst sparsam gewirtschaftet wurde. Der Kellermeister („Kellner“) nahm die verantwortungsvolle Aufgabe der Verwaltung der Wein- und (geringen) Bierbestände wahr. Ausdrücklich normiert wurde, dass er weder Höflingen noch Fremden unter der Zeit Alkohol verabreichen und niemandem Zutritt in die Keller gewähren durfte. Über die Anzahl und Mengeninhalte der Fässer hatte er genaue Aufzeichnungen zu führen und musste auch die Vergabe der Weindeputate an Hofbedienstete sowie Geschenke an hochgestellte Personen belegen. Berechnet waren diese in der kleinsten Volumseinheit des „Viertels“ (1,57 Liter).

Der hohe tägliche Verbrauch in der Residenz hatte vor allem zwei Gründe: Im Rechnungsjahr 1611/12 erhielten 99 Personen Wein als Naturalbesoldung, was insgesamt täglich eine Menge von 125½ Viertel Wein (= etwa 197 Liter) ausmachte. Diese Lohnbestandteile wurden individuell in den Bestallungsbriefen, den Dienstverträgen, geregelt. Dazu kamen noch die Deputate, die auf der Festung ausgegeben wurden. Bereits unter Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau nahmen diese Ausgaben nicht zuletzt als Folge der deutlichen Vermehrung des Hofpersonals erheblich zu. Die Versuche, die Naturalanteile an den Löhnen durch Geldzahlungen zu ersetzen, die bereits unter seinem Vorgänger, Erzbischof Johann Jakob von Kuen-Belasy (reg. 1560–1586), eingesetzt hatten, erwiesen sich als wenig erfolgreich. Beim Amtsantritt von Fürsterzbischof Marcus Sitticus 1612 waren es sieben Personen, die

täglich ein halbes Viertel (0,79 Liter), 50 Bedienstete, die täglich ein Viertel (1,57 Liter), und 13 Höflinge, die eineinhalb Viertel (2,36 Liter) Wein erhielten; darunter fand sich z.B. Santino Solari, der in diesem Jahr für die Errichtung des Doms und des Lustschlosses Hellbrunn an den Salzburger Hof berufene Baumeister. Die höchste tägliche Menge von zwei Vierteln, also von über drei Litern Wein erhielten sowohl Einzelpersonen in sehr unterschiedlichen Positionen (Kammerdiener, Zinkenbläser, Sommelier, Kapellmeister, ja, sogar der Rektor der Universität als Nichthofbediensteter), als auch bestimmte Personengruppen wie die „Keller und binderpartei“, die Carabinieri (mit Karabinern bewaffnete Leibgarde des Erzbischofs) oder die Trabanten (die Leibgarde zu Fuß). Auch ein Vergleich mit der Situation zu Ende des Jahrhunderts zeigt, dass eine Eindämmung der Weindeputate das gesamte Jahrhundert über nicht gelang. 1697 bezogen 146 Personen überwiegend ein Viertel Wein pro Tag, einige mehr. Die Deputatweine machten in diesem Jahr wöchentlich 32 Eimer 20 Viertel oder 1786 Liter aus.

Noch um etliches höher war der Weinverbrauch allerdings bei den Mahlzeiten. Bereits 1589 waren es täglich rund 586 Liter, die an die vielen hoftafelberechtigten Bediensteten ausgegeben wurden. 1612 waren es 184 Personen, die das dreißigköpfige Küchenpersonal zweimal täglich mit Mahlzeiten und Getränken versorgte. Selbst während der Fastenzeiten verzichtete man bei einer stark reduzierten Kost nicht auf den Trunk Wein.

Addiert man die Lohn-Deputate und die Tischweine, so wurden am Salzburger Hof zu Beginn des 17. Jahrhunderts an einem normalen Wochentag also knapp 800 Liter Wein ausgegeben.

An die Hoftafelberechtigten wurden Weine unterschiedlicher Qualität ausgeschenkt. Die Standesunterschiede konnte man schon an den Namen ablesen: Die minderen Tropfen wurden als „Gesindewein“ bezeichnet, die besseren als „Truchseß- und Offiziers-Wein“, und manche genossen den Status eines „Edelleut-“ oder eines

„Räthe-Weins“. Die teuren Süß-, Tafel- und Ehr(en)weine – letztere für hohe Gäste – waren als Spitzenweine dem Erzbischof und den Spitzen des Hofstaats vorbehalten; von „guet auserlesnen Weinen“ vor allem bei Festessen wird wiederholt berichtet. Im Salzburger Landesarchiv sind Passbriefe aus den 1550er Jahren überliefert, in denen König Ferdinand (1503–1564) Erzbischof Michael von Kuenburg beispielsweise den Transport von 50 Saum Süßweinen aus dem Friaul ohne die Einhebung von Mauten, Zöllen oder sonstigen Aufschlägen gestattet.

## Bürger und Gastronomie

Weniger wissen wir die Trinkgewohnheiten des Bürgertums. Bier galt bis ins 18. Jahrhundert als Kräftigungsmittel für kranke, schwache und alte Leute. Der Gerstensaft wurde nicht nur in Reinform zur Erhaltung der Gesundheit getrunken, sondern man stellte auch Biersuppe oder einen Nachttrunk mit Eiern und allerlei Kräutern her. Das gängige medizinische Erklärungsmuster der Humoralpathologie attestierte dem Bier eine blutverdünnende und reinigende Wirkung. Des Gesundheitsarguments bedienten sich auch Hofbedienstete bei ihren Ansuchen um ein Bierdeputat an die Behörde: Nur das Kaltenhausener Bier könne ihm, so der hochfürstliche Kammerdiener und Waldhornist Johann Georg Bischoffsky 1718, gegen die „Schwachheit des Leibs vnd Anstoßung der Thörsucht“ helfen. Und der französische Hofsprachmeister Maurice Doudin verband 1762 sogar seine Namenstagsglückwünsche an Erzbischof Sigmund Christoph Graf Schrattenbach mit der Bitte um Hofbier, dessen Konsum seine Hämorrhoidenschmerzen lindern sollte.<sup>49</sup> Besonders die Bekömmlichkeit des beliebten Klosterbiers der Augustiner Eremiten in Mülln,

das eigentlich nicht über die Gasse verkauft werden durfte, hoben die diätetisch argumentierenden Mediziner hervor. So wurde dem Pfarrer Johann Kaspar Bock von seinem Hausarzt geraten, das helle Augustiner Bier gegen seine „vilfaltigen Magen Schwachheit“ zu trinken, und sich dieses (Heil-)Mittels solange zu bedienen, bis die Unpässlichkeit beseitigt sei. Seinem mit diesem ärztlichen Attest untermauerten Ansuchen um die Erlaubnis, Bier von der Klosterbrauerei erwerben zu dürfen, wurde behördlicherseits ebenso stattgegeben wie dem Wunsch von Wolfgang Alexander Fellner, dem Salzburger Hoforganisten und (von 1696 bis 1700) Vizekapellmeister der Hofkapelle, dessen Arzt ihm das Augustiner Weißbier als Medizin empfohlen hatte.<sup>50</sup>

Die Getränkevorräte von Salzburger Bürgern listeten die sogenannten Todfallsinventare auf, wobei z.B. im Keller der wohlhabenden und weinaffinen Kaufmanns- und Händlerfamilie Spängler 1774 rund 70 Eimer oder 3956 Liter mit einem geschätzten Einkaufswert von 560 Gulden lagerten. Zur gehobenen Preiskategorie gehörten etwa neun „Fläschl Purgunder“ um je 54 Kreuzer oder die fünf „Flaschen Wertheimer“ à 36 Kreuzer. Neben „Mußcat“, dem teuren Importwein aus Venedig oder Triest, trank man im Hause Spängler auch billigen „Kreitlwein“, also mit Kräutern versetzten Wein um 16 bis 18 Kreuzer pro Viertel (1,57 Liter).<sup>51</sup>

Wein war im städtischen Bereich auch das bevorzugte Getränk bei Festen und Feiern. Bei den Bällen im Salzburger Rathaus als relativ exklusive Events – es wurde dort gar kein Bier angeboten – traten als Caterer unterschiedliche Salzburger Gastronomen auf, beispielsweise der Wirt vom „Goldenen Schiff“ oder der Cafetier Anton Staißer. Getränke- und Speisenpreise wurden zuvor vom Erzbischof kontrolliert und der Fürst forderte auch – etwa dezidiert bei der Bewilligung der Maskenbälle für das Jahr 1784: „Wirte sollen die

<sup>49</sup> Zit.n. KREIBICH, Salzburger Hofbrauereien 267.

<sup>50</sup> AMMERER, WAITZBAUER, Augustiner Bräu 47f.

<sup>51</sup> AMMERER, WAITZBAUER, Bacchus 65.

Leute mit Speis und Trank bewirten, es müssen aber die Preistafeln ausgehängt werden.“<sup>52</sup> Diese vorgedruckten Preistabellen wurden alljährlich per Hand mit den aktuellen Preisen versehen.

Selbst bei den Jahrtagen der Zünfte wurde dem Wein der Vorzug vor dem Bier gegeben.<sup>53</sup> Nämliches war auch der Fall bei den Initiationsriten, die einige Handwerke in der Stadt zur Faschingszeit durchführten. Der gehobene Weinkonsum ließ sogar den Hofchronisten Johann Stainhauser im frühen 17. Jahrhundert um das Wohlergehen der Metzgerknechte besorgt sein. Wenn sie am Aschermittwoch freigesprochen wurden, wuschen die Lehrlinge am gemeinen Marktplatz (heute: Alter Markt) unter Musikbegleitung ihre während der Lehrzeit angesammelten „Verbrechen“ im Marktbrunnen ab: „allda sie aber vor dem Hineinspringen, mit höchster Gefahr herabzufallen, auf dem Rand des Brunnens herumgetanzt, darauf wiederumb einen starken Trunk (gemeinlich süßen Weins) getan, und in den Brunnen hinein gesprungen sein, nicht mit kleiner Sorg der Gesundheit, ja wohl auch, bei so großer Trunkenheit, des Lebens.“<sup>54</sup>

Ein Blick in das „Salzburger Intelligenzblatt“ gibt für die Zeit der Spätaufklärung einen weiteren Hinweis auf den urbanen Alkoholkonsum: Unter dem Titel „Plan für eine ökonomisch eingerichtete Haushaltung in der Stadt“ erschien am 3. März 1792 eine Kalkulation für die jährlichen Lebenshaltungskosten eines urbanen Zweipersonenhaushalts. Der Herausgeber und Redakteur der Zeitschrift, Lorenz Hübner, geht bei der Zusammenstellung des Warenkorbes von einer städtischen (Beamten-)Kernfamilie mit einem Durchschnittsverdienst von 400 Gulden aus, wobei für Wein und Bier je 30 Gulden ausgegeben

werden.<sup>55</sup> 7 ½ Prozent der jährlichen finanziellen Aufwendungen des Haushalts entfielen also auf alkoholische Getränke, und die Bemerkung des Autors: „Den Wein kann man in der Haushaltung fast nicht entbehren“, macht deutlich, dass der Weinkonsum in der Mittelschicht der urbanen Gesellschaft offenbar gängig und üblich war.

## Frühe Ausschankberechtigungen und Preisregulierung

Die Professionalisierung des Gastgewerbes hin zur Kombination von Verpflegung und Nächtigung unter einem Dach vollzog sich erst allmählich im Übergang vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit. Im ältesten Salzburger Bürgerbuch, welches das Jahrhundert von 1441 bis 1541 umfasst, fand das seinen Niederschlag darin, dass noch strikt zwischen „Gastgeb(er)“ und „Leitgeb(er)“ unterschieden wurde. Gastgeber durften nur Nächtigungen anbieten, Leitgeber auch alkoholische Getränke ausschenken. Im Bürgerbuch eingetragen sind 35 Bierbrauer, drei Brauchknechte, 26 Inhaber von Weinschenken, ein Inhaber einer Bierschenke, acht Wirte, drei Leitgeber, zehn „Auftrager“ von Speisen und Getränken, also Kellner, acht Köche sowie drei Sudlköche (= Inhaber von Garküchen).<sup>56</sup> Der Berufsbezeichnung „Wirt“ begegnet man im Bürgerbuch erstmals 1494.

Alkoholische Getränke gerieten im Zuge der Professionalisierung des Gastgewerbes und der Etablierung des Steuerstaates<sup>57</sup> ab dem späten 15. Jahrhundert in den Fokus obrigkeitlicher Regulierungen. Zuvor war im Stadtrecht von 1368 neben dem Zechprellen und den Sanktionen dafür<sup>58</sup> das Verbot des Einlagerns von Weinen

<sup>52</sup> AStS, Pezolt-Akten 530, „Bewilligung der 6 maskierten Bälle im Fasching“, 19. 1. 1784.

<sup>53</sup> AMMERER, WAITZBAUER, Wirtshäuser 66f.

<sup>54</sup> AMMERER, WAITZBAUER, Bacchus 56.

<sup>55</sup> AMMERER, Funktionen, Finanzen und Fortschritt 110f.

<sup>56</sup> KRISSEL, Salzburger Bürgerbuch 33f.

<sup>57</sup> AMMERER, MÜHLBACHER, Steuer- und Verwaltungsstaat 407–427.

<sup>58</sup> Das Delikt wurde als „wein austragen“ bezeichnet und als Sanktion sogar die Ächtung angedroht, was im deutschsprachigen Raum singulär war; vgl. STADLER, Beiträge 96.

fremder Händler in den Kellern von Salzburger Bürgern normiert worden („es sol chain gast nicht wein in die cheller legen cze chainer zeit“<sup>59</sup>). Auch die „Ausgangszeiten“ der Stadtbewohner wurden 1368 limitiert: Die Glocke, welche die allgemeine Sperrstunde einläutete, wurde nach dem gängigen Getränk benannt; nach dem Erklängen der „Bierglocke“ sollte niemand mehr auf der Straße anzutreffen sein, wenn er sich nicht durch ein Lied oder eine Laterne bemerkbar machte: „Es sol niemant auf der strazz verholen gen nach der pierglocke, er sing oder er ge mit liecht.“<sup>60</sup>

Als 1460 eine Taxordnung für diverse Produkte Höchstpreise festlegte, waren davon auch die Getränke in den Salzburger Wirtshäusern betroffen: Für „ein Viertl Pier“ – das Hohlmaß Viertel entsprach 1,57 Liter – durfte nicht mehr als 2 Pfennig verlangt werden, ein Viertel Met durfte höchstens 8 Pfennig, ein Viertel österreichischer Wein 6 Pfennig, ein Viertel vom besten Malvasier allerdings bis zu 24 Pfennig kosten.<sup>61</sup> Schon in der Zeit vor der Besteuerung des Alkohols war also guter Wein teuer und Bier zählte zu den billigsten Getränken.

Im so genannten Cristan Reutterschen Stadtbuch, in dem in den Jahren um 1500 die für die Stadt rechtlich relevanten Texte aufgezeichnet wurden, findet sich eine Reihe von Bestimmungen zu den „wein und pierschennkhen“ und deren Betrieb: Alle jene, die „vail trannkh haben, sollen ire heuser, sitzstet oder gemäch“ nicht vor der Wandlung des Hochamtes im Dom offen halten, „noch trinkher darinnen sytzen lassen“.<sup>62</sup> Zumindest bis zum wichtigsten Teil des Gottesdienstes war der Alkoholgenuss in der Gastronomie also untersagt. Auch der Betrieb von mehreren Schän-

ken durch eine Person war verboten.<sup>63</sup> Zur leichteren obrigkeitlichen Kontrolle wurde der Ausschank von Wein oder Bier „in dem Gnigl, zu Pirgla [= am Bürglstein], zwischen baider klausn [= Gstättingasse], vor dem [Bürger-]spital, desgleychn zu Müln und in dem Nuntal“ derart geregelt, dass in den Vororten Mülln und Nonntal der „alte Brauch“ beibehalten und an den übrigen genannten Orten „kainerlay trannkh, pier noch wein, geschennkht werdn“ sollte.<sup>64</sup> Also vor allem an den Rändern der Stadt bzw. in den Vororten, die obrigkeitlich schwer zu kontrollieren waren, wurde der Alkoholkonsum damit strikt reglementiert und eingeschränkt.

Recht freizügig wird in den Vorschriften des Stadtbuchs der Ausschank in der Stadt behandelt: Jedem Bürger und jeder Bürgerin war es gestattet, Wein, Met oder Bier öffentlich feilzubieten. Wer in seinem Keller Alkohol – und das betraf vor allem Wein – eingelagert hatte, durfte diesen im dazu gehörigen „Sitz“ ausschenken.<sup>65</sup> Viele Salzburger Bürgerhäuser besaßen solche Keller und einfach ausgestattete Sitze. Durch einen Streit zwischen einem Eigentümer und einem Pächter bzw. Nachpächter einer solchen bürgerlichen Schenke erfahren wir einiges über deren Ausstattung und Betrieb:<sup>66</sup> 1462 verpachtete der Salzburger Kaufmann Friedrich Tunkel „ain sitz und aine gruben“ seines Hauses in der Goldgasse an Wolfgang Prantner. Zur Einrichtung gehörten neben Tischen und Bänken auch ein „almar“, ein Wandschrank für Speisen, sowie Kandeln und Gläser. Ein „Zeiger“, der vor dem Eingang in einem leeren Fass steckte, wies den Weg zur offenen Schenke. Prantner legte im Keller ein Fass mit „wälschwein“ und eines mit „hopfwein“ (Tiroler

<sup>59</sup> Ebd. 111.

<sup>60</sup> ZILLNER, Geschichte der Stadt Salzburg 697; KRAMML, Das Rathaus 16.

<sup>61</sup> HÜBNER, Residenzstadt Salzburg 435f.

<sup>62</sup> LIPBURGER, Stadtbuch, 30 [15 u. 17].

<sup>63</sup> Ebd. [16]: „Es sülln auch all burger und bergerin, dy trannkh oder vaile pfembert haben nichts ausgenommen, dieselben trannkh und pfembert allein an eine[m] ennd in der stat, es sy in irn heusern, in irn verdingtn

gemächen oder lädn, und nicht an zwain oder mer enndn vaylhalm und hingebn.“

<sup>64</sup> LIPBURGER, Stadtbuch, 30 [17].

<sup>65</sup> KLEIN, Der Sitz. Ein Beitrag zur Geschichte des Salzburger Gaststättenwesens, in: MGSL 112/133 (1972/73) 124–126.

<sup>66</sup> AStS, Sendbriefe der Stadt Salzburg, 1456–1465, fol. 187<sup>r-v</sup>.

Wein) ein. Er verreiste bald darauf und übergab diese an Christoff Lantzenperg gegen eigene Verrechnung zum Ausschank. Als der Hauseigentümer vorzeitig von seiner Reise zurückkehrte, forderte er Lantzenperg auf, den Sitz unverzüglich zu räumen. Dem Wunsch desselben, noch drei Tage mit dem Ausschank fortfahren zu dürfen, „da die Losung yetz am pesten wäre“, entsprach er nicht, vielmehr verspernte er den Sitz, behielt den Wein als Pfand zurück und riss den Zeiger mit den Worten aus dem Fass: „Seyt man nu nimmer wein da schenckt, so bedorfft man den zaig nicht.“<sup>67</sup>

Das Ausstecken des Zeigers, eines Buschen, zeigte – in ähnlicher Weise wie es heute noch beim Heurigen üblich ist – an, dass die Taverne geöffnet war und so lange betrieben werden konnte, bis der eingelagerte Vorrat an Wein ausgeschenkt war.

Die Weinpreise in den Gaststätten waren die gesamte Frühe Neuzeit hindurch staatlich reguliert. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde der „Weinsaz“, der Höchstpreis, der für das Viertel der jeweiligen Sorte verlangt werden durfte, jeweils im Winter, zumeist im Dezember, für das Folgejahr festgelegt. Dazu gaben die Wirte dem Stadtrat als Handhabe zur Berechnung die Kosten für die von ihnen erworbenen Weine inkl. Fuhrlohne, Mauten und Aufschläge bekannt. Dann wurde etwa, wie am 8. Dezember 1558, verordnet: „damit fürhohin in den Weinsatz richtige ordnung gehalten [...] werde. So wellen wür, das die Würth Vnd schenkhen [...] die Süessen Vnd gemainen Weinn, sye khauffen wie hoch sye wollen, hievüran hocher noch dtheurernit, dan wüe Volgt, ausschenkhen, Vnd nemblich Mustkatell ain Viertl pr. 18 k. Postazer ain Viertl pr 14 K.

<sup>67</sup> Ebd., fol. 199.

<sup>68</sup> SLA, Geheimes Archiv (GA), Generalien 1557–1559, fol. 103<sup>v</sup>, Nr. 62: „ordnung der Welisch Vnd frjäulische Weinn außschenken Betr.“ v. 8. 12. 1558; vgl. auch: fol. 101<sup>v</sup>, Nr. 61: „Das Von den Würthen wüder den gebrauch Vnd ordnung außschenken der Welisch, feyeaulischen Vnd an[der]n gemainen Weinen“ v. 8. 12. 1558.

Raufler ain Viertl pr 12 k [...]“ Hingegen durften die Wirte für Osterwein (aus der Wachau) 7 kr., bei minderer Qualität 6 kr. verlangen. Die obrigkeitliche Regelung wurde „öffentlich verlesen [...] damit sye sich [= die Wirte] darnach haben Zurichten“.<sup>68</sup> 1604 kam es zu einer grundlegenden Änderung: Fortan bestimmten ein erzbischoflicher „Satzmeister“ und ein vom Stadtrat eingesetzter „mitsetzer“ – nunmehr wöchentlich – gemeinsam die Preise, die weiterhin vor dem Wirtshaus angeschrieben werden mussten.<sup>69</sup> Zudem waren alle Kellerbestände aufzuzeichnen und die Listen auf dem aktuellen Stand zu halten. Neben eine Reihe von Einzelmandaten waren es im 16. Jahrhundert vor allem zwei gesetzliche Regulierungen, die Import, Verkauf, Transport und Gaststättenbetrieb innerhalb der Stadt maßgeblich normierten: die Stadt- und Polizeiordnung von 1524 und die Gaststättenordnung von 1595.

## Die Stadt- und Polizeiordnung von 1524<sup>70</sup>

Ausführlich geregelt wurden Weinimport und Ausschank in den Bestimmungen der Stadt- und Polizeiordnung von 1524, mit welcher das Gebotsrecht des Regenten Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg (reg. 1519–1540) in Salzburg vollends etabliert wurde. „Gute Ordnung und gute Polickey“ wurden für die Stadt durch mehrere Teilordnungen vorgeschrieben und gefördert. Einen gewichtigen Stellenwert erhielt die bereits erwähnte städtische Weinlötsche, wo nun der aus Italien und Friaul importierte teure „wein so in Sämen, vnd Lagln heergefuert, vnd verkaufft werden soll“, so (wie bisher) eingelagert

<sup>69</sup> AStS, Stadtratsprotokoll 1604, fol. 200<sup>r</sup>, 2. 1. 1604.

<sup>70</sup> Vgl. auch die reine Literaturarbeit von POLLEK, Umweltschutz und Stadthygiene im Rahmen der Salzburger Stadt- und Polizeiordnung 1524, Diplomarbeit, Salzburg 2012.

werden musste und nur dort angeboten werden durfte.<sup>71</sup> Die billigeren Weine aus den habsburgischen Ländern und verschiedenen Territorien des deutschen Reiches durften hingegen sogleich „auf dem Gemainen marckht verkhaufft werden“.<sup>72</sup> Genannt werden „osterwein, marchwein, Franckhenwein, Negkherwein, Reinwein, Elsasser, vnd was solher wein sind“. Um einem möglichen Engpass in den städtischen Wirtshäusern vorzubeugen, wurde verordnet, dass in dem Fall, wenn nur ein Wagen auf dem Markt Wein anbieten sollte, kein „weinschennckh“ große Mengen kaufen durfte, sondern nur „ain vassl, damit ain anderer auch zu aim khauf khomen mug“.<sup>73</sup> Verboten wurde 1524 zudem das Strecken von Wein, Bier und Met mit Wasser, auch durfte „wein aus Friaul, und ob der Etsch, oder von andern Lannden nit durcheinander vermisch“, also gepanscht werden.<sup>74</sup>

Nachdem 1501 mit dem Kasererbräu im Kaiviertel die siebte Salzburger Braustätte erwähnt wurde – 1637 waren es dann zwölf, die über Jahrhunderte Bestand hatten –, kam es auf Beschwerden über die Zunahme der Brauereien und die mindere Qualität der erzeugten Getränke hin 1524 zu einer ersten Marktregulierung: Da „meet, vnd das pier zuzeiten in schlechter guet vnd erddt gemacht, vund geprewt, vnd dar Innen gar zuuul verblus, vund Gewin gesuechet, wird veranlasst, dass all pierprewen, die Innerhalb zehen Jarn von newen aufgestannden sein“ [= 1514–1524], ihre Betriebe wieder zusperren müssen,<sup>75</sup> „was aber allter prewheuser sein, die sollen Sy furter beleiben lassen“.<sup>76</sup> Diese erhielten eine förmliche Konzession, wurden jedoch fortan streng kontrolliert und mussten der Obrigkeit gegenüber präzise Angaben über ihre Brauaktivitäten machen.<sup>77</sup>

Etabliert und mit genauen Lohnangaben für die diversen Transporttätigkeiten versehen wurden die Fasszieher. Die Stadt- und Polizeiordnung sah vor, dass sie nach dem Bedarf vom Stadtrichter, Bürgermeister und Rat aufgenommen werden und den Transport innerhalb der Stadt durchführen sollten.<sup>78</sup> Die beiden Weinvisierer, der fürsterzbischöfliche sowie der städtische, sollten mit einer jährlichen Besoldung versehen werden und von jedem aufgenommenen Eimer einen Pfennig an Gebühr erhalten.<sup>79</sup>

Die „Wein schenncken ordnung“ wiederholte als Detailordnung innerhalb der Stadt- und Polizeiordnung von 1524 zum letzten Mal vor der bald danach stattfindenden weiteren Professionalisierung bzw. Reglementierung des Gastgewerbes das allgemeine Ausschankrecht: „Ainem yeden Burger, oder Burgerin soll gestatt werden hie in der Stat faile Trannckh, Es sey wein, meet, oder pier offennlich zuschennckhen.“<sup>80</sup> Die „weinschenncken“ und „Leutgeben“ wurden jedoch angewiesen, die „Gemaine Stat Inwoner, vnd Außlennder alzeit mit allerlay guetem getrannckh“<sup>81</sup> zu versorgen und keine Getränke über den festgesetzten Preisen zu verkaufen. Unterschieden wurde zwischen den „gemainen“, nur zeitweise tätigen Gastgebern, und den „offenen“, den förmlichen Wirten sowie zwischen einzelnen Sparten des Gast- und Schankgewerbes.<sup>82</sup> Die Ordnung weist auch bereits auf die beginnende Vermischung der im Mittelalter noch strikt getrennten Gastronomiesparten hin. Dennoch blieb die Trennung von Wein- und Bierwirten in der Stadt Salzburg bis zum Ende des Erzstifts grundsätzlich bestehen.

Das heimische Bier besaß wegen seiner teilweise minderen Qualität und geringen Haltbarkeit

<sup>71</sup> SPECHTLER, UMINSKY, Stadt- und Polizeiordnung 131 („Lötschen der Wein“).

<sup>72</sup> Ebd. 183 („Weinkauff“).

<sup>73</sup> Ebd. 184.

<sup>74</sup> Ebd. 187.

<sup>75</sup> Ebd. 189 („Met vnd pierpreuen“).

<sup>76</sup> Ebd.

<sup>77</sup> Ebd. 188–191.

<sup>78</sup> Ebd. 107–109 („Vaßzieher“).

<sup>79</sup> Ebd. 133f. („Ysierer“).

<sup>80</sup> Ebd. 185 („Wein schenncken ordnung“).

<sup>81</sup> Ebd. 186.

<sup>82</sup> Ebd. 193f.

im importierten Wein einen starken Konkurrenten. Eben um diese Zeit scheinen in Salzburg erstmals auch vier Branntweinbrenner als Gewerbetreibende auf. Schnaps war offenbar inzwischen im urbanen Alltag in Mode gekommen, wenngleich die Quellen nicht auf einen hohen urbanen Konsum hindeuten. Zur Mitte des 16. Jahrhunderts wurde „Übermessiges Trunkhen des Brandt=Weins“ nur für Tittmoning und die Pfarre Fildolfing durch ein Mandat abzustellen versucht.<sup>83</sup>

## Die Gaststättenordnung von 1595

Als erster Salzburger Regent ließ Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raitenau (reg. 1587–1611/12) die gesamte Gastronomie seiner Residenzstadt auf ihre Erträge hin untersuchen und darauf basierend ein Mandat veröffentlichen: die „Ordnung [...] die Wein Würth, Preu, Bier, vnd Mötschenk betr. vom 1. Juni 1595“.<sup>84</sup> Das großformatige, im Salzburger Stadtarchiv erhaltene Original wurde, wie die Spuren erkennen lassen, öffentlich angeschlagen. Hauptsächlich diente es der Abschaffung der zahlreichen nicht konzessionierten Winkelwirtschaften. Die unkontrolliert große Anzahl an Wein- und Bierschenken habe, so wird argumentiert, negative Folgen gezeitigt, nicht zuletzt was die Qualität der Getränke betraf: "dieweil sich die anzahl der würth, wein= vnd bierschenken überheuft, daraus dan nichts anderes als verderbung ie eines des anderen, beherb[erg]gung Viel los und unnützes gesindl, Verfelschung der Wein, vnd dan allerley Vnordnung vnd mißbrauch entstehen.“ Auf der Grundlage der behördlichen Untersuchungsergebnisse ließ

der Landes- und Stadtherr diejenigen 35 Wein-, drei Süßwein- und fünf Metschenken sowie 13 Braustätten, die weiterhin bestehen durften, als Realgerechtigkeiten eintragen; alle anderen Wirte mussten ihre Lokale sogleich schließen. Eine Frist von einem Vierteljahr, um sich nach einer anderen Tätigkeit umschauen zu können, wurde denjenigen gewährt, die „mit vielen Kindern beladen, mit armuth behaft, oder aber sonst in anderweeg kein gewin oder Nahrung gehaben möchten“.<sup>85</sup>

Spezielle Vorschriften galten erneut den Weinwirten, denen (wie bereits zuvor) aufgetragen wurde, die erworbenen Weine zunächst vom Weinschätzer und Umgelter visitieren und die Preise „vor der haus=thür auf einen schwarzen Taflein ofentl. vorzeichnen, und aufschreiben zu lassen“ – also wiederum wurde die Preisauszeichnungspflicht am Eingang der Gaststätte vorgeschrieben. Für die jeweils 14tägigen Jahrmarktzeiten im Frühjahr und Herbst hatte der Erzbischof ein Jahr davor die Verordnung erlassen, dass die Bier-, Wein- und Metschenken um neun Uhr abends schließen mussten und die Gastwirte jeden Abend ein Gästeverzeichnis bei der Stadthauptmannschaft abgeben mussten.<sup>86</sup>

In den Jahren nach der Erlassung der Gaststättenordnung kam es zwar wiederholt zu Ansuchen um neue Ausschankberechtigungen, die manchmal auch gewährt wurden,<sup>87</sup> doch zeigt etwa die 1608 in Salzburg durchgeführte Seelenbeschreibung,<sup>88</sup> dass die erzbischöflichen Maßnahmen gegriffen hatten und das verbliebene Gastgewerbe florierte: Die Haushalte des städtischen Gastgewerbes lagen in Hinblick auf das akkumulierte Vermögen auf dem zweiten Rang aller Betriebsklassen, mit durchschnittlich 2.105 Gulden

<sup>83</sup> SLA, GA VI, Generalien 1557–1559, fol. 62<sup>v</sup>, Nr. 40: Mandat vom 7. 9. 1558.

<sup>84</sup> Die Ordnung liegt in einem gut restaurierten, großformatigen Pergament-Original im AStS, Zunftarchiv (ZA) 833, sowie in zwei nicht ganz wortgleichen Abschriften aus dem 18. Jahrhundert im SLA, GA XXXV/Generale 1. 6. 1595 vor. Die folgenden Zitate nach dem Original.

<sup>85</sup> AStS, ZA 833.

<sup>86</sup> SLA, Nachlass SPATZENEGGER XXIV (Verordnung während der Marktzeit 1607 u. 1673).

<sup>87</sup> Vgl. z.B. für das Jahr 1600: SLA, Hofkammer (HK) Salzburg, Stadtgericht 1600 C u. E.

<sup>88</sup> SLA, GA XXXVII/14: Steuerbeschreibung 1608.

zwar weit hinter dem Handel (5.561 Gulden), jedoch noch um das Doppelte vor den nächstvermögenden Haushalten der Lederermeister (1.078 Gulden).<sup>89</sup>

Wolf Dietrichs Bemühungen um ein geregeltes Gaststätten- und Beherbergungswesen wurden von seinen Nachfolgern durch weitere Verordnungen und Mandate fortgeführt,<sup>90</sup> doch wirkten die rigorosen Regulierungsmaßnahmen von 1595 lange nach, in manchen Bereichen sogar bis ins 18. Jahrhundert. So suchte Lorenz Mödlhamer 1725 um die Konfirmierung seiner Braugerechtigkeit an und zog zur Untermauerung neben der Vorlage einiger Urkunden ausdrücklich die Eintragung auf der „Wolf-Dietrichschen Tafel“ heran – und das 130 Jahre nach dem Aushang und dem Inkrafttreten der Gaststättenordnung.<sup>91</sup>

## Das Umgeld

Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau ließ Salzburg zu einer repräsentativen Barockstadt und die Landesverwaltung zu einem modernen Beamtenstaat ausgestalten, suspendierte 1597 die Landstände und etablierte die Hofkammer als einzige zentrale Finanzverwaltungsstelle<sup>92</sup> – Ausdruck seiner machtvoll betriebenen absolutistischen Herrschaftsausübung. Die Einhebung und Administration der Abgaben sowie die Generierung neuer, vor allem kontinuierlich eingehobener Einnahmen bildete die Basis der neu konstituierten Verwaltungsbehörden (Raitmeisterei, Generaleinnehmeramt, Zahlmeisteramt).<sup>93</sup> Der Finanzbedarf nahm sprunghaft zu.

Das so genannte Um- oder Ungeld war im Mittelalter eine punktuelle, außerordentliche Abgabe

auf alkoholische Getränke gewesen, welche die Salzburger Landesherren seit 1278 zu bestimmten Zeiten und bestimmten Zwecken von ihren Untertanen einforderten. So diente etwa das Umgeld, das 1523 auf alle Getränke für sechs Jahre ausgeschrieben wurde, zur Finanzierung der „Türkenhilfe“ für den Kaiser, zu welcher der Salzburger Regent als Reichsfürst verpflichtet war.<sup>94</sup> Nunmehr erforderten insbesondere die hohen Kosten für die bauliche Neugestaltung der Residenzgebäude und der gesamten Residenzstadt die Einführung neuer Steuern. Kurz nach seiner Amtseinführung ließ Wolf Dietrich durch das Mandat vom 16. November 1587 eine ständige direkte Verbrauchssteuer auf Wein und Branntwein ausschreiben.<sup>95</sup> Die Abgabe betrug 10 Prozent vom Preis des ausgeschenkt Weins, für ein Viertel (= 1,57 l) Branntwein musste ein Batzen (= 4 Kreuzer) versteuert werden. Vom Umgeld befreit waren der Klerus, der landständische Adel und die hohen Hofbeamten,<sup>96</sup> zeitweise auch die Klosterschenken.

Die Alkoholsteuer erwies sich von Beginn an als äußerst ertragreich. Da auch andere direkte und indirekte Steuern und Gebühren erhöht oder neu eingeführt sowie die grundherrlichen Abgaben angehoben wurden, kam es bald zu Gegenstrategien der Betroffenen. Sie wälzten die Belastungen auf die nicht gebundenen Preise für Lebensmitteln und gewerbliche Waren ab. Ein Indiz dafür stellt der Preisanstieg beim „gewöhnlichen“ Wein in den Gaststätten dar: Ein Viertel des Getränks (= ca. 1,57 l) kostete vor der Einfüh-

<sup>89</sup> Vgl. auch MATHIS, Zur Bevölkerungsstruktur 230.

<sup>90</sup> So regte der Stadtsyndikus bereits 1618 eine neue Ordnung für Wirte an, damit sie „gueten Wein umb ain billiche Preis ausschenken“ (AStS, Stadtratsprotokoll 1618, 27. 4. 1618, 81v). Erst nach dem Ende des 30-jährigen Krieges kam es wieder vermehrt zu Ansuchen um Schankberechtigungen, die positiv beschieden wurden.

<sup>91</sup> AStS, ZA Nr. 206.

<sup>92</sup> Zur Hofkammer als oberste Finanzbehörde des Landes vgl. AMMERER, Verfassung, Verwaltung 350.

<sup>93</sup> AMMERER, Macht und Herrschaft 97.

<sup>94</sup> KREIBICH, Hofbrauereien 549f.

<sup>95</sup> Zum Umgeldmandat vom 16. 11. 1587 vgl. AMMERER, Zur Steuer- und Finanzpolitik 133.

<sup>96</sup> Ebd.



rung des Umgelds je nach Qualität sechs bis sieben Kreuzer, danach neun bis zehn Kreuzer.<sup>97</sup> Die Steuern führten also über die Preiserhöhungen zu inflationären Erscheinungen und schlugen bei den im tertiären Sektor Tätigen, vor allem bei den Beamten, als Reallohninbußen durch. Daher kam es in der Folge zu Besoldungserhöhungen als Abgeltung für die gestiegenen Lebenshaltungskosten.

Eine Generation nach der Einführung des Umgelds auf Wein und Branntwein dehnte Erzbischof Paris Graf Lodron (reg. 1619–1653) im zweiten Jahr seiner Regierung die Abgabe durch das Generalmandat vom 13. August 1620 auf das Bier aus.<sup>98</sup> Argumentiert wurde diesmal mit dem erhöhten Finanzbedarf für die Aufrüstung und den Festungsbau in den ersten Jahren des Dreißigjährigen Krieges. Zudem waren der Weinimport und Weinkonsum – und damit die Einnahmen aus der Alkoholsteuer – stark zurückgegangen. Zunächst auf drei Jahre ausgeschrieben, wurde das Umgeldmandat danach verlängert und schließlich ebenfalls zu einer Dauereinrichtung.

Mit Mandat vom 18. Februar 1636 ordnete der Fürst zusätzlich noch einen Aufschlag um 8 Kreuzer pro Eimer (= 56 ½ Liter) Bier an und begründete diese Maßnahme damit, dass „beÿ gegenwärtigen langwürigen hochbeschwärlichen Krügswesen, und gleichsam genzlicher Störung aller und ieder Handtierungen und gewerb, beuorab der fast völligen erligung des Salz Verschleiss, darinnen Unser Cammer gfüll für[ne]mblich bestehen [die Einnahmen] dermassen abgenommen, und noch ie lenger ie mehr abnehmen [werden], das Wür damit zu blosser nothweniger Unterhaltung Unser[e]s, wiewollen ganz geringe und eingezogene hofstatts weiter kheines weegs bestehen, noch gefolgen khönnen.“<sup>99</sup> Die Auswirkungen des lang dauernden Krieges auf die Salzburger Wirtschaft waren also offenbar bei den Staatseinnahmen deut-

lich zu spüren und die (zum Teil Mehrfach-)Besteuerung der Alkoholika sollte zusätzliche Finanzierungsmittel bereitstellen.

Langwierige Diskussionen gab es jedoch anfangs darüber, auf welcher Basis das Umgeld auf Bier berechnet werden sollte. Die verpflichtende Selbstanzeige der Brauer über den erzeugten Ausstoß funktionierte nicht und der Vorschlag, die Steuer nach der verbrauchten Malzmenge zu berechnen, setzte sich ebenso wenig durch wie der Wunsch der Brauer, die Abgabe nach dem Ausschank zu berechnen. Man griff vielmehr zu einer höchst aufwendigen Methode: Die Umgeldbeamten versiegelten jeden Kessel zu Beginn des Brauvorgangs, nahmen nach der Beendigung des Suds die jeweils produzierte Menge ab und berechneten danach die Steuer. Erst 1660 wurden die genauen Füllmengen der einzelnen Kessel unter Zuhilfenahme von Wasser gemessen. Dass sich dabei zum Teil große Differenzen zu den bisher versteuerten Sudmengen ergaben, war zu erwarten gewesen, doch wurde dadurch zumindest ein Mehr an Steuergerechtigkeit erreicht. Zur Vereinfachung der Berechnung des Umgeldes wurden zudem 1666 die im Erzstift bis dahin bestehenden unterschiedlichen Hohlmaße vereinheitlicht und fortan gab es auch nicht mehr den „kurzen Eimer“ zu 36 Viertel, sondern nur noch den „langen Eimer“ zu 40 Viertel (1 Viertel = 1,57 Liter).

## Der Ausbau der Hofbrauereien und die Monopolisierung des staatlichen Brauwesens durch den „Bierzwang“

Bei den bürgerlichen Braustätten veränderte sich in den letzten beiden Jahrhunderten des Alten Reiches nur wenig. Innerhalb der Stadtmauern

<sup>97</sup> Vgl. KEPLINGER, Eine unveröffentlichte Chronik 72.

<sup>98</sup> AMMERER, WAITZBAUER, Wege zum Bier 29.

<sup>99</sup> Zit.n. KREIBICH, Hofbrauereien 554.

gab es zwölf Braustätten, die Brauherren zählten durch die Bank zum wohlhabenden Bürgertum und der aus Anlass einer Gerstenteuerung 1692 neu festgelegte, auf 5 Kreuzer pro Viertel erhöhte Bierpreis war lange Zeit gültig.<sup>100</sup> Darüber hinaus gab es in der Vorstadt Mülln die Brauerei der Augustiner-Eremiten, während das 1648 eingerichtete erzbischöfliche Hofbräu „Kaltes Brauhaus im Kai“ nie richtig in Schwung gekommen war und seinen Betrieb 1704 gänzlich einstellte. Im gesamten Gebiet des Erzstifts Salzburg erzeugten zur Mitte des 17. Jahrhunderts 98 Bierbrauer jährlich knapp 30.000 hl Gerstensaft; die Brauerei Kaltenhausen, die auf dem Sprung zur „Staatsbrauerei“ war, brachte es allein auf 8.000 hl.<sup>101</sup>

Für alle Betriebe kam es ab der Mitte des 17. Jahrhunderts, nach der Einführung der Alkoholsteuer auf Bier, zu weiteren gravierenden Änderungen bzw. wirtschaftlichen Einschränkungen. Die Fürsterzbischöfe setzten in mehreren Schritten die Monopolisierung des staatlichen Brauwesens durch. Zunächst kam es 1645 zum Verbot der Einfuhr von Bier aus den Land- und Pfleggerichten des Flachgaus, des Rupertiwinkels und Halleins in die Stadt Salzburg.<sup>102</sup> Davon profitierten die bürgerlichen Brauer der Residenzstadt, allerdings nur mittelfristig, denn 14 Jahre später modifizierte Erzbischof Guidobald Graf Thun (reg. 1654–1668) die Bestimmungen maßgeblich. Es kam zur alles verändernden Einführung des so genannten Bierzwangs. In die Stadt Salzburg durfte „hinfüran khein frembdes Pier, es khome her vnd gehöre wo vnd weme es auch immer wölle“<sup>103</sup>, importiert und zum Kauf angeboten werden. Vor allem jedoch bedeutete der in der Stadt Salzburg 1664 eingeführte Bierzwang, dass alle Schenken, Wirts- und Gasthäuser ohne eigene Bierproduktion fortan nur noch Hofbier beziehen und – mit Blick von der anderen Seite her – alle Brauer ihren Gerstensaft nur noch in ihren

eigenen Braugasthöfen ausschenken durften. Obwohl diese Maßnahme verständlicherweise auf erbitterten Widerstand stieß, wurde sie bald danach auf das gesamte Erzstift ausgedehnt. Die kurz davor, 1663, durchgeführte flächendeckende Bestandsaufnahme der 98 Braustätten<sup>104</sup> diente als Grundlage zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Regelung. In den Bestimmungen, die die Privilegierung des Hofbieres normierten (neben dem erzbischöflichen Dekret von 1664 auch ein Generale aus dem Jahr 1666 und ein Befehl an die Umgeldämter von 1669), wurden auch Sanktionen für Übertretungen festgelegt.<sup>105</sup> In der Stadt Salzburg kam es in der Folge tatsächlich zu mehreren der angedrohten Konfiszierungen – dazu wurden sogar Soldaten der Stadtgarnison eingesetzt –, während sich die Maßnahmen bei entlegenen Wirten auf dem Land nicht flächendeckend durchsetzen ließen.

Als parallele Maßnahme zur Einführung des Bierzwangs baute man das Hofbrauwesen aus. Das nach der Erlaubnis von Erzbischof Bernhard von Rohr vom 14. April 1475, „vor unnser Stat Hellein ainen pirprewstadl vnd keler zepawen“, errichtete Brauhaus „enteignete“ Erzbischof Johann III. Beckenschlager (reg. 1487–1489) nach dem Tod des Gründers im August 1486 mit dem Argument der Einziehung dieses Lehens, da das Testament ungültig sei, weil Elsenheimer es nicht vom Landesfürsten bestätigen hatte lassen. Kaltenhausen falle daher nach den Bestimmungen des Urbarrechts an das Erzstift heim. Der Streit um das Brauhaus zog sich über ein Dutzend Jahre hin, wobei weder ein Appell und ein Schiedsspruch Kaiser Friedrichs III. 1490 noch ein Prozess beim Augsburger Reichskammergericht zu einem tatsächlichen Erfolg der Erben führten. Schließlich gab Hans III. Elsenheimer 1498 auf und überließ die Brauerei gegen die mehr als be-

<sup>100</sup> AStS, ZA 855/4, Nr. 124, Schreiben der Hofkammer v. 6. 10. 1692.

<sup>101</sup> KREIBICH, Hofbrauereien 44.

<sup>102</sup> Ebd. 290.

<sup>103</sup> Zit.n. ebd. 291.

<sup>104</sup> WAITZBAUER, Stiegl-Bier 60.

<sup>105</sup> Vgl. KREIBICH, Hofbrauereien 292–294.

scheidene Ablösesumme von 470 Gulden Erzbischof Leonhard von Keutschach (reg. 1495–1519). Die Brauerei wurde verpachtet und die ersten Jahresrechnungen zeigen, dass etwa die Hälfte des Bieres für den Verbrauch bei Hof, die andere Hälfte für den freien Verkauf bestimmt war. Neben den Privilegien des Hofbräus Kaltenhausen beim Einkauf von Hopfen und Gerste wurde der Absatz aus der eigenen Produktion durch eine Umstrukturierung der Zweigniederlassung in Salzburg, dem „Kaltenbierhaus“, für den Verkauf des Hofbieres in der Stadt Salzburg neu organisiert.<sup>106</sup> Nach der Durchsetzung des Bierzwangs erneuerte man die Brauanlagen in Kaltenhausen, zunächst 1661, danach noch einmal maßgeblich 1668/69. 1666 wurden zudem die ersten Felsen(kühl)keller und systematisch weitere Hofbrauereien mit klar definierten Absatzgebieten errichtet.

Der Bierausstoß in Kaltenhausen konnte von 12.280 Eimern im Jahr 1664 auf 24.789 Eimer 1667 und 33.293 Eimer 1672 vergrößert werden. Unter Erzbischof Johann Ernst Graf Thun (1687–1709) stieg er bereits auf über 50.000 Eimer und der letzte große Umbau – mit einer abermaligen Erhöhung der produzierten Menge – geschah unter Erzbischof Jakob Ernst Graf Liechtenstein (1745–1747).<sup>107</sup> Um die Einnahmen aus dem Verkauf des Kaltenhausener Biers weiter zu steigern, bemühten sich Hofkammer und Umgeldamt laufend, jedoch mit mäßigem Erfolg, den verbotenen Verkauf der bürgerlichen Bierbrauer über die Straße abzustellen.

Erst die Landesregierungsentschließung vom 22. Oktober 1808 beseitigte den Bierzwang.<sup>108</sup>

## Komposition und Akzise

Offenbar nach dem Vorbild der Nachbarterritorien Bayern und Tirol führte die Hofkammer ab

1700 neben der Pfannensperre noch eine weitere Kontrolle ein: den Rohstoffeinkauf bei den Mül- lern, welche die Abgabemengen an die einzelnen Brauer anzugeben hatten. Verfügt wurde ferner, dass von jeweils 18 produzierten Eimern 15 versteuert werden und drei Eimer für den Haus- trunk, den Abgang etc. steuerfrei bleiben soll- ten.<sup>109</sup> In diesem Jahr, 1700, wurde das Bier- und Branntweinungeld von der Hofkammer an Wolf Joseph Stainhauser bestandsweise vergeben, der dafür jährlich 12.000 Gulden bzw. eine viertel- jährliche Pacht von 3.000 Gulden zu erlegen hatte.<sup>110</sup> Die Höhe war realistisch, denn wenige Jahrzehnte später einigten sich Obrigkeit und Ge- werbetreibende nach restriktiven Verordnungen durch Jakob Ernst Graf Liechtenstein (reg. 1745– 1747) und heftigen Protesten der Stadtbrauer schlussendlich auf eine so genannte Kompositi- on, eine von allen Stadtbrauereien gemeinsam zu entrichtende Pauschalsumme. Die festgelegte Höhe betrug 12.500 Gulden, wurde zunächst auf zwei Jahre vereinbart und hernach auf das ge- samte Erzstift ausgedehnt. Eine Erhöhung der Komposition führte 1760 zu einem Streik der Brauer, der jedoch im Endeffekt nichts bewirkte. Neben der landesfürstlichen Umgeldeinhebung hatte auch der Salzburger Magistrat das Recht auf die Ausschreibung einer Alkoholsteuer und vereinbarte mit den Brauern eine Komposition von jährlich 1.750 Gulden.

Erzbischof Hieronymus Colloredo (reg. 1787– 1803) löste die Kompositionsvereinbarung wie- der auf, da er sich über die frühere Form der Be- rechnung nach den erzeugten Mengen Mehrein- nahmen und durch eine neue Visitation und „Ab- fächung“ (Eichung) eine aktualisierte Bemessungsgrundlage erwartete. Seine am 23. August 1774 erlassene „Bierungelds=Ordnung“ (auch

<sup>106</sup> AMMERER, WAITZBAUER, Wege zum Bier 40.

<sup>107</sup> Ebd. 42f.

<sup>108</sup> AStS, ZA 855/13, Nr. 891.

<sup>109</sup> KREIBICH, Hofbrauereien 567.

<sup>110</sup> AStS, ZA 855/4, Nr. 136, Dekret der HK v. 4. 1. 1700.

als „Sudordnung“ bezeichnet)<sup>111</sup> brachte im Wesentlichen nur eine Erneuerung der Bestimmungen des Jahres 1746, die in 16 Abschnitten unter anderem detailliert genaue Sudmengen, das Prozedere der Umgeldabrechnung und Sanktionen für das Zuwiderhandeln festlegte.<sup>112</sup> Übertretungen sollten mit 50 Gulden, im Wiederholungsfall mit 100, 200 und 400 Gulden, beim fünften Mal mit Landesverweis geahndet werden.

Bereits 1746 war der Qualitätsanspruch der bürgerlichen Brauer von Amts wegen beschnitten worden, indem eine Kameralverordnung festlegte, dass jeder Sud aus 26 Eimern zu bestehen habe, wobei 1 Sud nicht mehr als 44 Metzen Malz enthalten dürfe.<sup>113</sup> Zwar war das Sommer- bzw. Märzenbier davon ausgenommen, doch litt die Qualität des meisten gebrauten Gerstensaftes darunter.

Die Regierung fand jedoch noch eine weitere Möglichkeit, die Steuerleistung anzuheben: Wiederholt schrieb sie zeitlich begrenzte Aufschläge unter dem Titel „Akzise“ aus, wenn es für den Staatshaushalt erforderlich schien, so etwa während des Siebenjährigen Krieges, als Salzburg ein Reichskontingent von 780 Mann stellen musste. Dass gerade diese Steuer explosives Potential enthielt, wurde unter Erzbischof Sigmund Christoph Graf Schrattenbach (reg. 1753–1772) deutlich, als die bürgerlichen Brauer – unterstützt vom Domkapitel – 1761 die zusätzliche Abgabe verweigerten. Ein Konflikt mit dem Landesherrn war vorprogrammiert und den Brauherren blieb als „Aufwiegler“ sogar die traditionelle Einladung zur Weihnachtstafel bei Hof verwehrt. Der Fürst setzte eine Kommission zur Untersuchung der Beschwerden der Bierbrauer ein. Für den Fall, dass sich ihr Einwand als unbegründet erweisen sollte, wurde den Gewerbetreibenden eine Strafe

von drei Monaten Festungsarrest mit Kanonenputzen oder ein Strafgeld von 200 Gulden in Aussicht gestellt. Dadurch eingeschüchtert, zogen die Brauer ihre Beschwerdeschrift zurück und leisteten die geforderte Akzise.<sup>114</sup>

Die Ausschreibung einer solchen Sondersteuer und der dementsprechende Disput wiederholte sich unter Erzbischof Hieronymus Colloredo, der die Akzise beinahe zu einer Dauereinrichtung seiner Steuerpolitik machte. Unter seiner Regierung wurde der Aufschlag zwischen 1775 und 1787 von allen alkoholischen Getränken eingehoben. Diesmal strengte das Domkapitel, der einzige politische Kontrahent des Erzbischofs, sogar einen Prozess beim kaiserlichen Reichshofrat an, der sich schlussendlich 1779 allerdings zugunsten des geistlichen Landesfürsten aussprach. Die Brauer, die den Stadtherrn und die Behörden wiederholt auf die darüber hinaus „äußerst schwer drückende Umgelds composition“ und den während der „theuerungs Jahren erlittenen beträchtlichen Schaden“ hinwiesen<sup>115</sup> – in den Jahren 1770 bis 1772 war es in ganz Mitteleuropa zu gravierenden Ernteaussfällen, einem raschen Anstieg der Lebensmittelpreise und einer Verminderung der Kaufkraft bei der urbanen Bevölkerung gekommen, sodass viele Gäste ausblieben und Brauer und Wirte ums Überleben kämpften bzw. einige wie das Gabler- oder das Sternbräu auch in den Konkurs schlitterten – definierten nur zwei Möglichkeiten zu ihrer „Rettung“: Entweder die Verschiebung der Akzise auf bessere Zeiten oder die Erhöhung des gebundenen Bierpreises von 5 Kreuzer auf 6 Kreuzer für das Viertel (= 1,57 l) Bier. „Bei unveränderter Gestalt der Sache“ würde sie ansonsten die missliche Situation „bald zu bettlern machen“, so ihr Argument.

<sup>111</sup> Die „Bierumgelds=Ordnung“ v. 23. 8. 1774 ist ediert bei: ZAUER, Auszug 31–34.

<sup>112</sup> SLA, GA XXXV 16, Generalien: „Neu=ergangene Lands=Fürstliche Verordnung/Umb Denen von den Salzburgerischen Bier=Bräuern zu Unleydentlichen Schaden des kammerals= und Landschafftlichen Interesse Biß anhero Höchst=ssträfflich=gespilten Gefährten, dermahleinst hinlänglich vorzubringen“, 15. 2. 1746.

<sup>113</sup> SCHALLHAMMER, Geschichtliches über die Bierbräuerei.

<sup>114</sup> AMMERER, WAITZBAUER, Wege zum Bier 22.

<sup>115</sup> AStS, ZA 855/10, Nr. 556, Schreiben sämtlicher bürgerlicher Bierbrauer an den Erzbischof v. 1775.

Nach zwei Bittschriften im Jahr 1775 reichten die zwölf Stadtsalzbürger Brauherren im Januar 1776 zum dritten Mal ihre Forderungen ein. Zur Verdeutlichung ihrer bedenklichen Lage legten sie sogar eine Rechnung bei, um zu beweisen, dass sie wegen der Mehrfachabgaben negativ bilanzierten. Die „accis Deputation“ unter Hofrat Josef von Edlenbach entgegnete jedoch, dass man die „Schadens berechnung genau durchgegangen, und dabey gefunden habe, das sie an meisten stellen sehr übertrieben, und unstandhaft seye“. Die Zunft solle sich in Zukunft zurückzuhalten, wenn sie nicht die „gebührende bestrafung“ empfangen wollte.<sup>116</sup> Die finanzielle Situation der Brauer blieb jedoch schwierig und es gelang ihnen schließlich doch, den Erzbischof von ihrer schwierigen Lage zu überzeugen. Im Dezember 1778 gewährte er ihnen für das folgende Jahr eine Minderung der Umgeldkomposition von 14.000 Gulden auf 10.000 Gulden,<sup>117</sup> die schließlich bis 1789 prolongiert wurde.<sup>118</sup> Da die Akzisekomposition aber weiterhin zusätzlich 12.000 Gulden im Jahr betrug, kam es am Jahresende zu Ausständen der Brauer, die auch durch den weiteren Hinweis auf gestiegene Brennholzpreise nicht akzeptiert wurden.<sup>119</sup> Erst nach der Einstellung der Akziseeinhebung 1787 verbesserte sich die finanzielle Situation der Brauereien wieder, und zu Ende des Jahres 1789 wurde ihnen freigestellt, das Umgeld wieder nach der Biersudordnung von 1774, also mit Sperre der Pfannen und Abmessung der erzeugten Mengen, oder mit einer gemeinsam zu entrichtenden Komposition von 14.000 Gulden zu begleichen.<sup>120</sup> Letzteres wurde

dann jeweils für mehrere Jahre vereinbart. 1792 erhöhte sich die pauschalierte Umgeldsumme für die Stadt Salzburg auf jährlich 1.850 Gulden.<sup>121</sup>

Erst nachdem Salzburg 1810 ans Königreich Bayern gekommen war, wurden sämtliche Steuern alten Typs beseitigt und ein Malzaufschlag nach den bayerischen Verordnungen des Jahres 1807 eingehoben.<sup>122</sup> Mit der Einführung der allgemeinen Verzehrsteuer im Jahr 1829 fielen dann auch die Alkoholsteuern.

## Der Kampf um die Ausschankrechte I: Die bürgerlichen Bier- und Weinwirte

In zahlreichen Auseinandersetzungen ging es um die Ausschankrechte der Bier- und Weingaststätten, deren Umfang nicht immer eingehalten wurde. Die Beschwerden der Inhaber der Braugaststätten gegen den Ausschank von Bier, ja zuweilen sogar von importiertem Bier durch die Weinwirte, wiederholten sich permanent, nur die Rechtfertigungsstrategien der Angeprangerten wechselten je nach aktueller Situation. So wurde beispielsweise 1620 vorgebracht, dass Wein durch die Ereignisse des (30-jährigen) Krieges im Einkauf so teuer geworden sei,<sup>123</sup> dass sie „der Gemein zu guetem“ Bier einlagern und verkaufen würden.<sup>124</sup>

Doch nicht nur die Überschreitung von gewerblichen Befugnissen, sondern auch deren Uneinheitlichkeit gab Anlass zu Ärger. Über drei Jahr-

<sup>116</sup> Ebd., Nr. 557, Schreiben der Akzisedeputation an die Salzburger Brauer v. 16. 1. 1776.

<sup>117</sup> Ebd., Nr. 578, Schreiben des Zechmeisters der Brauer an den Hofrat und den Stadtsyndikus v. 20. 12. 1778.

<sup>118</sup> Ebd., Nr. 598, Kundmachungsschreiben der Hofkammer v. 20. 1. 1781.

<sup>119</sup> AStS, ZA, 855/11, Nr. 610, Schreiben der bürgerlichen Brauer an Hofrat und Stadtsyndikus v. März 1782. – Vermerk nach der Behandlung in der Behörde: „Die samentl: Bierbrauer sollen längstens in zeit 4. Wochen ihre umgelts Ausständ von 1781. berichtigen.“

<sup>120</sup> Ebd., Nr. 654, Protokollsextrakt v. 23. 12. 1789.

<sup>121</sup> Ebd., Nr. 681, Auszug aus dem Stadtratsprotokoll v. 16. 5. 1792: Bestätigung des Hofkammer-Kommissars Ferdinand Lürzer vom Mai 1794.

<sup>122</sup> KREIBICH, Hofbrauereien 573.

<sup>123</sup> Dafür war der Zusammenbruch des Weinimports aus Niederösterreich verantwortlich: LANDSTEINER, Weinbau 29.

<sup>124</sup> AStS, Stadtratsprotokolle, 8. 5. 1620, 154v.

zehnte zogen sich die Beschwerden der Salzburger Brauherren und die Verhandlungen zwischen ihnen, den Behörden und Gregor Pombwenger hin, der das Leyrmüllerische Wirtshaus erworben hatte. Zunächst nur mit einer Weinausschankgerechtigkeit versehen, hatte er auf dem Weg einer Supplikation mit Dekret vom 12. November 1601 – offenbar als einziger Gastgeb – die Bewilligung zum Ausschank von bayerischem Bier erhalten.<sup>125</sup> Es kam zu einer Klage und einem langwierigen Prozess, der erst am 4. März 1630 mit der Abweisung des Klagbegehrens der Bierbrauer endete,<sup>126</sup> was in der Folge auch die Weinwirte auf den Plan rief, die nunmehr ihrerseits nicht akzeptieren wollten, dass „Pombwenger allein undter Ihnen diese gnadt haben sollte“.<sup>127</sup> Inhaltlich machen diese Differenzen deutlich, dass die Unterscheidung zwischen Bier- und Weinwirthshäusern langsam durch die Erteilung von individuellen (Sonder-)Privilegien zu verschwimmen begannen, wenngleich sie grundsätzlich aufrecht blieb.

Wenn um eine neue Konzession angesucht wurde – das Schankgewerbe war nicht zunftmäßig organisiert, basierte jeweils auf einer individuellen obrigkeitlichen Bewilligung –, kam es häufig zu Einsprüchen der Wirte, um neue Konkurrenz zu verhindern. Einer dieser vielen Fälle des Ausverhandelns von Schankrechten mit den Behörden erwies sich als eine „unendliche Geschichte“. Es ging um die Bemühungen des bürgerlichen Schuhmachermeisters Simon Loidl,<sup>128</sup> der 1685 ein Haus im schmalen Königsgässchen neben dem „Gablerbräu“ erworben hatte, in dem – sehr viel früher – die Heimstatt des Wirtshauses „Zum roten Krebsen“ gewesen war. Der Handwerker setzte alles daran, die inzwischen längst erlo-

schene Ausschankgerechtigkeit wiederzuerlangen. Nachdem die Behörde bereits im Oktober 1685 den Antrag mit dem Hinweis abgewiesen hatte, in der Linzer Gasse gebe es ohnehin ein Wirtshaus neben dem anderen,<sup>129</sup> versuchte es Loidl im September 1688 erneut mit einer Eingabe – abermals ohne Erfolg. Im Jahr darauf wurden ihm erstmals Sanktionen angedroht, wenn er in der Sache weiter supplizieren sollte. Das hielt ihn jedoch nicht davor ab, 1690 wiederholt um eine Audienz beim Landesfürsten anzusuchen, um mit der Versorgung seiner Kinder zu argumentieren, von denen einer Wirt werden sollte. 1691 wurde er vom Hofrat sprichwörtlich belehrt, „das der Schneider bey seiner Schärr, der Schuhmacher beym Laist, und der Würth beym zapffen verbleiben [...] solle“. Die amtliche Entscheidung ging konform mit der Auskunft der Gastronomen, dass Loidl als Schuster „mit guter Kundschaft versehen“ sei und über Gesellen verfüge, „die ihm alle Arbeit zum besten verrichten, und er selbst kheinen Strich arbeiten, sondern bloß anschaffen“ müsse – und mehr als genug zum Leben habe. Es folgten dennoch weitere Ansuchen und Audienzen Loidls beim Erzbischof. Schließlich wurde dem unermüdlichen Bittsteller nach sieben Jahren zu Jahresbeginn 1692 schließlich doch, zumindest *ad personam*, das Recht zuerkannt, in seiner Behausung Kaltenhausener Hofbier – damit trug er zu den landesfürstlichen Einnahmen bei – auszuschenken. Der Verkauf von warmen Speisen war ihm dezidiert untersagt, doch dauerte es nur wenige Wochen, bis die Wirte an den Hofrat berichteten, dass Loidl gegen diese Auflage verstoße und seinen Gästen „flöckhsuppen, Fleisch und prätl“ anbieten würde. Behördliche Untersuchungen und erneute Bittschreiben an den Erzbischof folgten.

<sup>125</sup> AStS, ZA 855/1, Nr. 32, Dekret der Hofkammer an die Stadthauptmannschaft v. 12. 11. 1601.

<sup>126</sup> Ebd., Schreiben des gesamten Handwerks der Bierbrauer v. 12. 12. 1628, und Extrakt aus dem Stadtratsprotokoll v. 4. 3. 1630.

<sup>127</sup> Ebd., Schreiben des Bürgermeisters und Stadtrats v. 1. 7. 1631.

<sup>128</sup> Der folgende Fall nach AStS, ZA 892.

<sup>129</sup> Das war durchaus zutreffend; vgl. die Stadtkarte im Vorsatz bei AMMERER, WAITZBAUER, Wirtshäuser, mit den eingezeichneten Gaststätten entlang der Linzerstraße (heute Linzergasse) aus 1764.

Nach mehreren Eingaben um eine Erweiterung seiner Schankbefugnisse wurde Loidl bedeutet, dass er aus der Stadt gewiesen werde, wenn er noch einen einzigen weiteren Antrag einbringen sollte. Am 10. Dezember 1692 wurde ihm wegen der „Fleisch außspeissung“ die Konzession entzogen und über ihn eine dreitägige Haftstrafe in der Bürgerstube verhängt. Nichtsdestotrotz dauerte seine Hartnäckigkeit fort. In einer weiteren Supplikationsflut strotzte es nur so vor negativen Leitwörtern wie „noth und Khummernus“ oder „Petlstab“. „Milde vnd Barmhertzigckheit“ erwartete er sich vom Erzbischof, andernfalls wisse er nicht, wie er seine fünf Kinder zukünftig ernähren solle. Solange er lebe, so ließ er wissen, werde er sich an die Konzessionsauflagen halten und „khonftiger Zeit weder durch mich noch die meinige im allerwenigsten nichts mehr dargen“ handeln. Doch Loidl hatte den Bogen nunmehr endgültig überspannt. Die Behörde ließ sich von seinen Jammertiraden nicht mehr erweichen und reagierte endgültig unnachgiebig. Im Juli des folgenden Jahres hieß ihn das Stadtgericht sogar einen „faullnzer“ und drohte ihm mit der Stadtverweisung, sollte er sein Schusterhandwerk nicht wieder aufnehmen. Auch die zu Beginn des folgenden Jahres übermittelten „flehentlichen Bitten“ der Maria Loidl, die „mit wahrheit weith armmer alß ein Petlerin sei“, und ihr Hinweis auf die inzwischen „sechs armen khinderl, warundter der Jüngeste mit schreyen vnd wainen auß Hunger in ermangelung der Lebensmitl erst die 16ente wochen seines alters erzaichet“, blieben erfolglos. Als auch noch das Handleiden, das Simon Loidl als Begründung angab, dass er sein Gewerbe nicht mehr ausüben könne, vom Baader und Wundarzt Wolf Aichhammer negativ begutachtet wurde, erhielt Loidl am 26. Juni 1694 die Mitteilung, „dass er innerhalb

der negsten 4. wochen ... sein Schuhmacher=handwerch wieder zudreiben anfangen, oder widrigen fahls nach verflossen: solcher Zeit die Statt Vnfehlbar meiden solle“. Der Traum vom Wirtsberuf war endgültig ausgeübt. Der Schuster blieb bei seinen Leisten.

## Der Kampf um die Ausschankrechte II: Klöster als Konkurrenten

Schon in der Auseinandersetzung der Salzburger Bürgerschaft mit Erzbischof Leonhard von Keutschach wurden die Ausschankrechte von Wein und Bier thematisiert. In einer Beschwerdeschrift beklagte sich der Stadtrat 1503 über den Bischof von Chiemsee und andere Prälaten, die nicht nur Eigenbau-, sondern auch zugekaufte Weine ausschankten, Speisen anboten und somit statt Buschenschanken regelrechte Gastwirtschaften betrieben.<sup>130</sup> Die Kritik, dass Geistliche und Klöster ihren Wein (zu) billig verkaufen würden, wiederholte der Stadtrat 1510.<sup>131</sup> Sie war insbesondere auf den Weinausschank des Erzstiftes St. Peter und den Bierausschank der Augustiner Eremiten im Kloster Mülln ausgerichtet. Es war und blieb ein ungleicher Kampf, den die bürgerlichen Wirte und Brauer auch in den folgenden 300 Jahren ohne maßgebliche Erfolge führten.

„Es ist Stadtkündig, dass in dem Kloster Keller zu St: Peter alhier nicht nur Wein, sondern auch Bier in großer Menge ausgeschenket, und dieser Schank von ungleich mehreren Gästen als irgend ein Wirth in der glicklichsten Epoche seiner Taferne immer haben könnte, Tag täglich besucht werde,“<sup>132</sup> so hieß es. Der Schankkeller der Benediktiner war eine der meistbesuchten Gaststätten in Salzburg und für die städtischen Wirte

<sup>130</sup> AStS, BU 1 c, „Vermerckt die artigkl so gemainer stat obligen“ (1503).

<sup>131</sup> Ebd., „Vermerckt dy hanndlung tzwischen meins gnedigen herrn und gmayner stat“ (1504); „Gemainer Stat beschwerden aus dem Statgericht fliessend“ (1510).

<sup>132</sup> Archiv der Erzabtei St. Peter (ASP), Akt 997. – Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Artikel von HIRTNER, Stift St. Peter, in: AMMERER, WEIDENHOLZER, Rathaus, Kirche, Wirt, 125–127.

ein fast übermächtiger Mitbewerber. Offenbar überzeugten Qualität und Preise die Gäste, die dort einkehrten, „dan man bedient sich Kloster Seits“, so ließ Abt Dominikus 1786 wissen, „weder besonderer Reitze noch anderer Griffe die Leuthe anzuziehn“. Das Erfolgsrezept des Klosterkellers bestünde lediglich darin, „daß man um einen geringen Preise einen gerecht-gesund- und guten Wein dem salzburgischen Insassen lifert.“ Tatsächlich war der Peterskeller den bürgerlichen Wirten gegenüber nicht nur durch die eigenen Weinberge in der Wachau und die dadurch ermöglichten günstigen Preise, sondern auch durch die guten Lagerbedingungen in den Höhlen der Konglomeratwand des Mönchsbergs begünstigt.

Ebenfalls ins Kreuzfeuer der Wirtekritik gerieten die Augustiner in Mülln, die unter anderem im Besitz von zwei Gaststätten waren, wo sie „mit Aussteckung der grünen Bäume die Leute aus der Stadt zahlreich anlocken“, wie die Brauer 1774 klagten.<sup>133</sup> Der Ausschank in den beiden 1642 und 1683 erworbenen und verpachteten Gaststätten, der „Tafern am Pern“ und dem „Bärenwirt“, war regulär, doch wurde dem Augustinerbräu unter anderem immer wieder das unberechtigte Brauen von Märzenbier vorgeworfen. Die Brauerzunft wies auch darauf hin, dass diese „ohnehin wegen ihren guten Kellern dem Publico ein besseres bier, als die bräuer ausschanken können, also seye denselben ein Merzen bier zu bräuen gänzlich zu verbieten.“<sup>134</sup>

Beiden Klostergemeinschaften gegenüber hieß es, sie hätten das Ausschankrecht usurpiert. In dieser Frage prallten zwei Welten aufeinander. Die Klöster betrachteten ihr Schankrecht, das sich aus der klösterlichen Gastfreundschaft entwickelt hatte, als alterworben, während die bürgerlichen Wirte beim Kampf gegen die mächtigen Mitbewerber ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern versuchten. Das Erzstift St. Peter verwies auf das traditionelle Tavernenrecht, wonach sie ihren eigenen Wein im Klosterkeller „verleutgeben“<sup>135</sup> duften. Die preiswerte Abgabe von Eigenbauprodukten schrieb schon die Regel des Heiligen Benedikt vor. In der Tat konnte St. Peter immer wohlfeilere Preise anbieten als die bürgerlichen Mitbewerber, da es neben seinen Weingärten auch Begünstigungen beim Umgeld erfuhr.<sup>136</sup> Die bürgerliche Kritik am klösterlichen Ausschank zielte neben der steuerlichen Ungleichbehandlung auch auf das Angebot von (warmen) Speisen sowie auf den Zukauf fremder Weine und den verbotenen Gassenverkauf.

Letzterer sowie der nicht genehmigte Ausschank im Kloster blieb auch bei den Augustiner Eremiten über Jahrzehnte ein nie endender Konflikt. Mehrfach beschwerten sich die Stadtwirte, dass die Müllner Stiftskellner, um ihre Nebeneinkünfte zu steigern „ohne habendes Rechts Befugniß das Bier über die Gasse verleuth geben würden“.<sup>137</sup> Diese Usancen wurden behördlicherseits verboten und festgelegt, „daß sich deren keiner unter angesetzten 50. Reichs Thaller Pönfall unterfangen soll das mindeste Masl Bier über die Gasse auszuschanken“.<sup>138</sup> Dass die Verbote nichts

<sup>133</sup> AStS, Zunftarchiv 855, Nr. 551, Beschwerde der Brauer expediert am 13. 11. 1774.

<sup>134</sup> Ebd., Dekretsabschrift der Hofkammer v. 2. 1. 1774. – Tatsächlich durften nur diejenigen Brauer Märzenbier herstellen, die dafür eine „von alters hero“ bestätigte Bewilligung vorweisen konnten (AStS, ZA 855, Nr. 561, Schreiben des Hofrats v. 3. 6. 1776).

<sup>135</sup> ASP, Akt 997.

<sup>136</sup> AMMERER, WAITZBAUER, auswärtigen Herrschaften 71–91; AMMERER, SCHMIDT, Wein an der Donau. Ein am Institut für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit (IMAREAL) durchgeführtes interdisziplinäres Projekt, das die Lesehöfe geistlicher Einrichtungen (von Salzburg bis Böhmen) untersucht, steht kurz vor dem Abschluss; vgl. <https://www.imareal.sbg.ac.at/projects/klosterhoefe-in-der-wachau/>. (8.6.2023).

<sup>137</sup> ASP, Akt 995. – In den Dienstinstruktionen hieß es, dass ihnen der Bierschank überlassen sei, sofern sie „das Viertl umb 2 Pfennig wohlfeiler als sonst der ordinarj-Preiß gehet“, verkaufen sollten.

<sup>138</sup> ASP, Akt 994 Nr. 12 (Auszug aus dem Hof- und Urbarrichteramtsprotokoll vom 29. 2. 1772).



fruchteten, zeigt die Tatsache, dass noch im Jahr 1802 Beschwerden eingingen, dass die Kellerjungen nach wie vor „über die Gassen“ ausschenken würden.<sup>139</sup>

1721 reichten die städtischen Wirte eine Beschwerde ein, in der sie St. Peter ein ganzes Bündel an Verfehlungen vorwarfen, so, dass „iezt ein ganzes Jahr den Wein nach unterschidt, Prandt-Wein, und bier gezäpflert wird, auch dem gasst unbefuegt gleich bey uns berechtigten sembl, Käß, Rätich, geselchte Würst, und anderes zuesen aufgesezt und pastirt werd, Wie Sye dan Zu besserer fortsetzung der Würthschafft neue Zümmer mit behörigen tischen und zuegehör, gericht, die gässt in die spathe nacht bewürden, warzue sye die Wein gleich wie mir in Österreich erkauffen, auf die Vaß aigene gewäx-Wein schreiben“.<sup>140</sup> Mehrfach verlangte der Hofrat auf solche Beschwerden hin Nachweise über die Weinfrachten, um zu überprüfen, ob tatsächlich nur hauseigene oder auch zugekaufte Weine ausgeschenkt wurden.<sup>141</sup>

Nachdem sich 1737 sogar die Landschaft auf eine Klage der Wirte hin eingeschaltet hatte, drohte 1748 eine Eskalation des Konfliktes, als der Hofrat auf eine abermalige Beschwerde hin zunächst ein harsches Dekret verfasste, das nach einer Intervention durch Abt Gottfried Kröll (reg. 1741–1753) bei Erzbischof Andreas Jakob Graf von Dietrichstein (reg. 1747–1753) dann doch um einiges gemäßigter ausfiel. In der Schrift der Wirte von 1748, in welcher wiederholt auf den starken „zuelauff von burgern, sondern auch von höhern condition geistl[ichen] und weltlichen Standts in gröster menge“ hingewiesen wurde, stand die Kritik im Vordergrund, dass der Wein

nicht nur innerhalb des Klosterbereichs konsumiert, sondern auch „Viertl-Kändl- und Mässlweis ausgeschenkt, und töglich in die Statt heraus getragen“<sup>142</sup> werde, was den Tatsachen entsprach. Das städtische Publikum deckte seinen häuslichen Bedarf teilweise durch diese verbotenen Käufe. Die Lagerbestände von St. Peter waren enorm, eine die Jahre 1760 bis 1784 umfassende Liste der Lieferungen von den in der Wachau gelegenen Weingütern ergibt einen jährlichen Durchschnitt von 1849 Eimern (1161 hl).<sup>143</sup>

Gleich nach der Amtseinssetzung von Abt Dominikus (Hagenauer, reg. 1786–1811) zeitigte der Streit zwischen den Salzburger Wirten und St. Peter schließlich eine besondere Konfrontationsphase und zog sich über ein ganzes Jahr hin. Insbesondere wurde – auch vom Hofrat – die zeitliche Ausdehnung der Ausschank auf das ganze Jahr mit dem Argument kritisiert, dass das früher nicht üblich gewesen sei. Die Beschwerden gründeten auf die mündliche Überlieferung: „Wann, und auf was für eine Art das Löbl: Kloster den Weinausschank erhalten habe, können wir aus Mangel der Nachrichten freylich nicht bestimen; so viel erinnern Wir uns doch von alten Leuten öfters gehört zu haben, dass ehedem der Klosterkeller nicht das ganze Jahr hindurch offen gestanden habe, sondern nur zu gewissen Zeiten eröffnet, und zum Zeichen dieser Eröffnung an dem Thore ein Boschen ausgehänget“ worden sei.<sup>144</sup> Über den Buschenschank St. Peter wussten die Wirte zweieinhalb Jahrzehnte später ausführlicher zu berichten: In früheren Zeiten habe das Kloster, „um den Ueberschuß [aus ihren Weingärten] zu verleutgeben, von Martini [= 11. November] bis Georgi [= 23. April] einen Poschen ausgehangen, und während dieser Zeit den Ueberrest von ihrer verzehrten Consumtion /:

<sup>139</sup> AStS, Pezolt-Akten 330 (Beschwerdeschrift vom 3. 8. 1802).

<sup>140</sup> ASP, Akt 994 Nr. 8 (Extrakt aus dem Klaglibell der bürgerlichen „Gastgeben“ und „Hoffbierschencken“, 1721).

<sup>141</sup> SLA, Nachlaß Felner, II. Bd. fol. 277r.

<sup>142</sup> ASP, Akt 994, Nr. 11 (Extrakt aus der Klagschrift der Wirte und Gastgeben, 1748).

<sup>143</sup> ASP, Akt 997, Nr. 8 (Tabellen von der Fechsung der österreichischen Weine von 1760 bis 1784).

<sup>144</sup> ASP, Akt 997, Nr. 2 (Kopie des Hofrates vom Klaglibell der bürgerlichen Weingastgeben vom 25. 1. 1786).

aber nur an jungen, nicht aber alten Weinen:/ auch nicht viel mehrers als 100 Eymmer [= 5.660 Liter] an Trinklustige käuflich hindan gegeben; nach Abfluß dieses Termins wurde aber auch allzeit der Poschen wieder eingezogen, und die Ausschank eingestellt“.<sup>145</sup> Zudem wurde St. Peter abermals die Begünstigung beim Umgeld<sup>146</sup> vorgeworfen und generell wurde beklagt, dass der Stiftskeller Schuld daran trage, dass die bürgerlichen „Schänken von Gästen entblösset“ seien.<sup>147</sup> Angesichts der schlechten wirtschaftlichen Lage der Wirte solle die Obrigkeit regulierend eingreifen. Abt Dominikus verwies seinerseits auf eine Urkunde von Erzbischof Konrad I. aus dem Jahr 1141<sup>148</sup> sowie auf die Provinzialsynode von 1568, wo „ausdrücklich das Schankrecht bekräftiget“<sup>149</sup> worden sei. Auch in der Umgeldordnung von 1682 sei den Klöstern mit eigener „Weinfechung“ der Verkauf gestattet worden.<sup>150</sup>

Neben den Schankzeiten und der Herkunft des angebotenen Weins ging es wiederholt um das verbotene Auskochen. St. Peter war einzig berechtigt, zu jedem „Kändl Wein ein stickhl schwarzes brodt der Zillary genannt“ zu reichen.<sup>151</sup> Dem Vorwurf, es biete seinen Gästen eine kalte Jause an, begegnete bereits Abt Plazidus Mayrhauser (reg. 1704–1741) mit dem Hinweis, dass die Gäste selbst ihre Speisen mitnehmen würden, wogegen die Wirte schwerlich etwas einwenden könnten. Die Aufforderung der Hofkammer, das Kloster solle „sich bloß in denen schrankhen ihres hergebracht= und gnädigist zuegestandenen Wein=außschenckhens=rechts“ halten, fiel oberflächlich und für die Wirte wenig befriedigend aus. Papier war auch früher schon geduldig.

Zwei und auch drei Generationen später ging es noch immer um die gleichen Themen. Zwar bemerkte Abt Dominikus 1786, dass das so genannte „Auskochen, welches aber niemals geschehen ist, gänzlich verboten“ worden sei, doch wurden auch weiterhin Speisen angeboten, nämlich von mobilen Händlern, was als gängige Praxis genannt wurde: „Die sogenannten Krapfenbäcker“ verkauften nicht nur Mehlspeisen, sondern angeblich auch „Fleisch nach allen Sorten, Lüngel, Broten, Hühner, Fische u.s.w.“ Abt Dominikus war der Ansicht, dass man, „weil der Süßgebäckkrämmer des Andree Kochs öfters im Tage hineinkomme, dann mit seinen Torten, kleinen Kräpfeln, und Mandelgebäck guten Absatz finde“, diesem sein hart verdientes Geld nicht neidig sein sollte.

## Wein retten – Das Ende des Erzstifts Salzburg

Für viele Stadtbewohner, insbesondere für die Händler, Bräuer, Wirte, Mönche und Höflinge, waren die Regulierungen des Imports, der Produktion, der Besteuerung, des Ausschanks und der Preisgestaltung für Wein und Bier von großer, vor allem finanzieller Bedeutung. Einige Hinweise auf die Vielfalt von normativen Notwendigkeiten sollte dieser Beitrag vermitteln. Nicht zuletzt für die Behörden und die Regierung waren solche Fragen Dauerbrenner im legislativen und exekutiven Alltag. Die Erzbischöfe selbst legten zum Teil großen Wert auf gute Weine, die nicht zuletzt der Repräsentation und dem Geschenkaustausch dienlich waren.

<sup>145</sup> ASP, Akt 998, Nr. 5 (Kopie der Klagschrift der Stadtwirte an den Kurfürsten, 3. 3. 1803).

<sup>146</sup> ASP, Hs. A 906, 94/4.

<sup>147</sup> ASP, Akt 997 Nr. 2 (Kopie des Hofrates vom Klagibell der bürgerlichen Weingastgeben vom 25. 11. 1786).

<sup>148</sup> ASP, Urk. Nr. 9 – 1141 VII 28; HAUTHALER, MARTIN, Salzburger Urkundenbuch 2 298.

<sup>149</sup> ASP, Akt 997 Nr. 3 (Entwurf einer Rechtfertigung, 15. 3. 1786).

<sup>150</sup> ZAUNER, Auszug 2, 1787, 364f., „Umgeldts=Ordnung Deß Hochlöbl. Ertzbisch= und Fürstenthumbs Saltzburg“, Salzburg 1682, pag. 5. „Außgenommen [vom Verbot des Auschanks sind] / diejenige Clöster / unnd Spittäller / welche solches hergebracht / und / Ihre eygene Gewächs / jedoch gegen Abrichtung deß gebührenden Umgeldts / Verleith geben mögen.“

<sup>151</sup> Das Folgende nach: HIRTNER, Stift St. Peter 126f.

Der letzte weltlich regierende Salzburger Fürsterzbischof, Hieronymus Colloredo, ließ für sich Weine aus Spanien, von der Rheingegend, aus dem Elsass u.a. importieren und bezog erstmals, der zeitgenössischen Mode der gehobenen europäischen Aristokratie entsprechend, sogar Dessertweine aus Cap, aus Südafrika, wo seit den 1770er Jahren hochwertige Weine erzeugt wurden. Gegen Ende seiner Regierung, als er bereits im Februar 1795 befürchtete, von seinen eigenen Untertanen vertrieben zu werden und im Sommer des folgenden Jahres seine Flucht vorbereitete, war und blieb Wein für ihn ein wichtiges Thema – nachzulesen in seinen jüngst edierten Briefen. So suchte er über seinen Bruder Gundaker Colloredo in Wien dringlich um einen kaiserlichen Pass an, der es ihm ermöglichen sollte, 500 bis 600 Flaschen Wein aus Spanien und Madeira maufrei ins Exil mitnehmen zu können.<sup>152</sup> Wenn schon das Erzstift nicht mehr zu retten war, sollten wenigstens die wertvollen Weine nicht verloren gehen.

## Resümee

Der Überblick über die Entwicklung der alkoholische Getränke betreffenden Normierungen, sekundär, an einigen wenigen Beispielen aufgezeigt, auch die Folgen bei Zuwiderhandeln, vom Beginn der absolutistischen (Policey-)Gesetzgebung bis zum Ende des Alten Reiches hat für die mittelgroße Residenzstadt Salzburg einige deutliche Entwicklungslinien ergeben:

Das Recht des Ausschanks, das unter gewissen Voraussetzungen zunächst allen Salzburgerinnen und Salzburgern zustand, wurde letztmalig

1524 bestätigt, danach setzte eine Professionalisierung und eine verstärkte Regulierung des Gaststättenwesens ein, die nach einer umfassenden Untersuchung der städtischen Gastronomie 1595 genaue Richtlinien erhielt.

Die Einfuhr und das Marktgeschehen war um diese Zeit bereits geregelt, auch die Weinniederlage, die die Kontrolle des über den Verkehrsknotenpunkt Salzburg gehenden Weinhandels und die Distribution in der Stadt wesentlich verbesserte.

Der Ausbau des Beamten- und Finanzstaates führte nicht nur zu Reglementierungen und einer strengeren Beaufsichtigung von Handel und Gastronomie, sondern auch zur dauerhaften Besteuerung von Bier, Wein und Branntwein. Das von den Getränken in unterschiedlicher Form eingehobene Umgeld erwies sich als für das Staatssäckel äußerst ertragreiche Abgabe, die bei Bedarf noch durch eine zusätzliche Steuer, die Akzise, verdoppelt werden konnte. Großer Unmut und eine Supplikationsflut von Seiten der Betroffenen war in diesen Fällen häufig die Folge.

Eine Erhöhung der staatlichen Einnahmen brachten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zudem der Auf- und Ausbau des Hofbrauereiwesens und die Durchsetzung des Bierzwangs, des ausschließlichen Bezugs von Bier aus den Hofbrauereien durch alle Gaststätten ohne eigene Brauerei.

Während der hohe Weinverbrauch am Salzburger Hof durch Hofordnungen, Bestallungsbriefe und die Residenz-Inventare mengenmäßig gut erfasst werden kann, ist der Alkoholkonsum der

<sup>152</sup> LOBENWEIN, Ein Fürstenleben 715: „Les circonstances présentes m'obligent de vous prier de nouveau de me procurer un passport impérial pour tous me effets et entre autres cinq à six cents bouteilles de vin de Cap Madera et d'Espagne que je ne voudrois pas laisser boire aux ennemies. Comme je ne ferai pas encor le marchand, j'espère qu'on m'accorderat cette grâce et donnerat les ordres pour mon libre passage aux douannes, mais bientôt pour ne pas arriver trop tard.“

(Die gegenwärtigen Umstände zwingen mich, euch noch einmal zu bitten, mir einen kaiserlichen Pass für alle meine Sachen zu besorgen, und unter anderem für 500 oder 600 Flaschen Wein von Madeira und aus Spanien; ich möchte sie nicht den Feinden zum Trinken lassen. Da ich noch kein Kaufmann bin, hoffe ich, dass man mir diese Gnade erweist und Befehle gibt für meine freie Durchfahrt beim Zoll, aber bald, damit es nicht zu spät ist).

urbanen Bevölkerung nur punktuell durch Todfallsinventare, Reiseberichte, Konsumationsaufzeichnungen von Wirten, Umgeldabgaben und singuläre Artikel in der Presse fassbar. Ersichtlich wird daraus ein nicht unerheblicher Konsum in der Gastronomie sowie ein bescheidener, alltäglicher Verbrauch im privaten Bereich zumindest durch das mittlere und gehobene Bürgertum.

Innerhalb der Gastronomie herrschte ein starker Konkurrenzkampf, nicht nur unter den Wirten mit unterschiedlichen Konzessionen, sondern auch zwischen diesen und den klösterlichen Betrieben, dem Weinkeller des Stiftes St. Peter im Zentrum der Stadt und der Klosterbrauerei der Augustiner Eremiten in der Vorstadt Mülln. Die Einhaltung und Kontrolle der obrigkeitlichen Regelungen erwies sich als schwierig und gab über die gesamte Zeit immer wieder Anlass zu Diskussionen und Auseinandersetzungen.

Der übermäßige Alkoholkonsum und der Alkoholismus wurden erst im 19. Jahrhundert als medizinisches, davor vor allem als policeyliches Ordnungsproblem aufgefasst. Normativ war das Problem nur peripher geregelt und zumeist über die im Rauschzustand begangenen Taten verfolgt. Schuld und Zurechnungsfähigkeit waren in der Salzburger Gesetzgebung der Frühen Neuzeit nicht geregelt.

## Korrespondenz:

Prof. DDr. Gerhard AMMERER  
Universität Salzburg  
Fachbereich Geschichte  
Rudolfskai 42  
5020 Salzburg  
gerhard.ammerer@sol.at  
ORCID-Nr. 0000-0002-5619-4348

## Abkürzungen:

ASP	Archiv der Erzabteil St. Peter
ASSt	Archiv der Stadt Salzburg
GA	Geheimes Archiv
HK	Hofkammer
HP	Hofkammerprotokoll
MGSL	Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde
ZA	Zunftarchiv

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:  
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

## Literatur:

- Gerhard AMMERER, *Das Tomaselli und die Salzburger Kaffeehauskultur seit 1700* (Wien 2006).
- DERS., *Das Kaffeehaus als öffentlicher Raum. Das Beispiel Salzburg*, in: Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit* (= Städteforschung A/83, Köln–Weimar–Wien 2011).
- DERS., „... daß Wohlmuth im Hängen nicht so berühmte, als im Köpfen ist ...“ – Missglückte Hinrichtungen durch den Strang und ein altersschwacher Scharfrichter im frühen 19. Jahrhundert, in: *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde* 23 (2005) 111–132.
- DERS., *Die Anfänge der Kaffeehauskultur in Salzburg*, in: *Café Salzburg. Orte. Menschen. Geschichten* (= Jahresschrift des Salzburg Museum 63, Salzburg 2022) 74–81.
- DERS., *Hofstaat, Repräsentation und Zeremoniell*, in: *Überall Musik! Der Salzburger Fürstenhof – ein Zentrum europäischer Musikkultur 1587–1807*, Katalog zur Ausstellung des Domquartiers 19. 7. 2020–31. 10. 2021, Salzburg 2021, 13–23.
- DERS., *Heimat Straße. Vaganten im Österreich des Ancien Régime* (= Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien, Wien–München 2003).
- DERS., *Funktionen, Finanzen und Fortschritt. Zur Regionalverwaltung im Spätabsolutismus am Beispiel des geistlichen Fürstentums Salzburg* (Salzburg 1987).
- DERS., *Verfassung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit von Matthäus Lang bis zur Säkularisation (1519–1803) – Aspekte zur Entwicklung der neuzeitlichen Staatlichkeit*, in: DOPSCH, SPATZENEGGER, *Geschichte Salzburgs II/1* 350.
- DERS., *Macht und Herrschaft–Politik, Souveränitätsanspruch und Steuerstaat*, in: DERS., Ingonda HANNESSCHLÄGER (Hg.), *Strategien der Macht. Hof und Residenz in Salzburg um 1600 – Architektur, Repräsentation und Verwaltung unter Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raitenau 1587 bis 1611/12* (= MGSL Erg.bd. 28, Salzburg 2011) 85–118.
- DERS., Jutta BAUMGARTNER, *Die Getreidegasse. Salzburgs berühmteste Straße – Häuser, Lokale, Menschen* (Salzburg 2011).
- DERS., Christoph BRANDHUBER, *Schwert und Galgen. Geschichte der Todesstrafe in Salzburg* (Salzburg 2018).
- DERS., Katharina Karin MÜHLBACHER, *Auf dem Weg zum Steuer- und Verwaltungsstaat. Geldbedarf, Abgabenerhöhung, Personalzuwachs – und Abgeltung von Reallohnverlusten? Notizen zum Salzburger Hofstaat um 1600*, in: DERS., u.a. (Hg.), *Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten. Strukturen, Regionen und Salzburgs Beispiel in Mittelalter und Neuzeit. Ergebnisse der internationalen und interdisziplinären Tagung in der Salzburger Residenz 19.–22. Februar 2009* (= Residenzforschung 24 Ostfildern 2010) 407–427.
- DERS., Martina RAUCHENZAUNER, *Ein köstliches Vergnügen: Schlittenbälle und Tafelfreuden in Salzburg vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, in: *Salzburg Archiv* 36 (2016) 54–110.
- DERS., Harald WAITZBAUER, *Wege zum Bier. 600 Jahre Braukultur. Mit Spaziergängen durch die Stadt Salzburg und Ausflügen in die Umgebung* (= Schriftenreihe des Archivs der Stadt Salzburg 32; Salzburg Studien 11, Salzburg 2011).
- DIES., *Wirtshäuser. Eine Kulturgeschichte der Salzburger Gaststätten* (Salzburg 2014).
- DIES., *Das Sternbräu. Die Geschichte eines Salzburger Brau- und Gasthauses* (Salzburg 2015).
- DIES., *Das Pitter. Von der Bierhalle zum Luxushotel* (Salzburg 2016).
- DIES., *Bacchus in Salzburg. 1000 Jahre Weinkultur* (Salzburg 2019).
- DIES., *Augustiner Bräu Kloster Mülln* (Salzburg 2021).
- DIES., *Die auswärtigen Herrschaften in Niederösterreich*, in: Fritz KOLLER, Erich MARX (Hgg.), *Das größere Salzburg. Salzburg jenseits der heutigen Landesgrenzen* (= Schriftenreihe des Landes-Medienzentrums, Sonderpublikationen 269 Salzburg 2018).
- Gerhard AMMERER, Alexandra SCHMIDT, *Wein an der Donau. Anbau und Kulturtechnik, feudale Strukturen und Vermarktung in der Wachau der Frühen Neuzeit*, Vortrag bei der Internationalen Konferenz «Weinkultur» in Brünn, 21. 10. 2022 (eine Publikation ist angedacht).
- Gerhard AMMERER, Thomas WEIDENHOLZER (Hg.), *Rathaus, Kirche, Wirt. Öffentliche Räume in der Stadt Salzburg* (= Schriftenreihe des Archivs der Stadt Salzburg 26, Salzburg 2009).
- Wilhelm BRAUNEDER, *Vom Rechtsbuch des Mittelalters zum Gesetzbuch der Neuzeit*, in: Markus STEPPAN, Helmut GEBHARDT, *Zur Geschichte des Rechts. FS für Gernot Kocher zum 65. Geburtstag* (= Grazer Rechtswissenschaftliche Studien 62, Graz 2006) 31–38.
- Heinz DOPSCH, *Der auswärtige Besitz*, in: DERS., Hans SPATZENEGGER (Hg.), *Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. I/2. Teil* (Salzburg 1983) 951–981.
- Andreas GESTRICH, *Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts* (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 103, Göttingen 1992).
- Willibald HAUTHALER, Franz MARTIN (Bearb.), *Salzburger Urkundenbuch. Urkunden von 790–1199* (Salzburg 1916).
- Reinhard Rudolf HEINISCH, *Paris Graf Lodron. Reichsfürst und Erzbischof von Salzburg* (Wien 1991).

- Gerald HIRTNER, Stift St. Peter in Salzburg. Kulinarische Öffentlichkeit(en) in St. Peter, in: AMMERER, WEIDENHOLZER, Rathaus, Kirche, Wirt, 117–132.
- L[orenz] HÜBNER, Beschreibung der hochfürstlich=erbischoflichen Haupt= und Residenzstadt Salzburg und ihrer Gegenden verbunden mit ihrer ältesten Geschichte, Bd. 2: Statistik (Salzburg 1793).
- Herbert KLEIN, Die Weinsaumdienste in Nordtirol und Bayern, in: Tiroler Heimat 13/14 (1949/50) 65–90.
- DERS., Der Sitz. Ein Beitrag zur Geschichte des Salzburger Gaststättenwesens, in: MGSL 112/113 (1972/73) 124–126.
- Wilfried KEPLINGER, Eine unveröffentlichte Chronik über die Regierung Erzbischof Wolf Dietrichs, in: MGSL 95 (1955) 67–91.
- Heinz KREIBICH, Die Geschichte der Salzburger Hofbrauereien 1498–1815 (phil. Diss., Univ. Innsbruck 1957).
- Michaela KRISSEL, Studien zur politischen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Neubürger des ersten Salzburger Bürgerbuches (1441–1541) (Diss., Univ. Salzburg 1984).
- Erich LANDSTEINER, Weinbau und bürgerliche Hantierung. Weinproduktion und Weinhandel in den landesfürstlichen Städten und Märkten Niederösterreichs in der frühen Neuzeit, in: Ferdinand OPLL, Stadt und Wein (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, Bd. XIV Linz/Donau 1996) 17–50.
- Peter M(ichael) LIPBURGER, Das sogenannte Cristan Reuttersche Stadtbuch. Beiträge zur Geschichte der Stadt Salzburg zwischen dem Ratsbrief Kaiser Friedrichs III. von 1481 und der Stadt- und Polizeordnung von 1524 (Staatsprüfungsarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Wien 1983).
- Elisabeth LOBENWEIN, Ein Fürstenleben zwischen Alltag und Aufruhr. Die französische Korrespondenz (1772–1801) des letzten Salzburger Fürsterzbischofs Hieronymus Colloredo mit seinem Bruder Gundaker. Eine historisch-kritische Edition (Wien-Köln 2022).
- Franz MATHIS, Zur Bevölkerungsstruktur österreichischer Städte im 17. Jahrhundert (= Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien 11 Wien 1977).
- Thomas NEUBERGER, Alkoholabusus und Heredität. Kriminologische Diskurse 1880–1930 (Diplomarbeit, Univ. Graz 2018).
- Ernst NEWEKLOWSKY, Linz und die Salzburger Wein- fuhren, in: MGSL 96 (1956) 179–190.
- Franziska NIEDRIST, Die Strafrechtsjudikatur der Obersten Justizstelle für Tirol und Vorarlberg. Eine kriminalitätshistorische Untersuchung vormärzlicher Rechtstatsachen (Diss., Univ. Innsbruck, 2022).
- Jutta NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit (Paderborn u.a. 1994).
- Peter PUTZER, Eine Malefizordnung für die Stadt Salzburg von 1664, in: Salzburg Archiv 27 (2001) 213–220.
- Peter RAUSCHER, in: Willi KLINGER, Karl VOCELKA (Hgg.), Wein in Österreich. Die Geschichte (Wien 2019) 426–435.
- Anton von SCHALLHAMMER, Geschichtliches über die Bierbräuerei, in: Neue Salzburger Zeitung 18/1858, 19/1858.
- Wolfgang SCHEFFKNECHT, Scharfrichter. Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg (Konstanz 1995).
- Meinrad SCHROLL, Die heimischen Klöster als Wein- gartenbesitzer in Niederösterreich, in: Salzburg Archiv 10 (1990).
- Johann Christoph Friedrich SCHULZ, Reise eines Lief- länders von Riga nach Warschau, durch Südpreu- ßen, über Breslau, Dresden, Karlsbad, Bayreuth, Nürnberg, Regensburg–München–Salzburg–Linz– Wien–Klagenfurt, nach Bozen in Tyrol, 6. Heft (Ber- lin 1796) 3–138.
- Franz Viktor SPECHTLER, Rudolf UMINSKY, Die Salzbur- ger Stadt- und Polizeiordnung von 1524. Mit Einlei- tung, Register und Sacherklärungen. Rechtshistori- sche Einführung von Peter PUTZER (= Göppinger Ar- beiten zur Germanistik 222, Göppingen 1978).
- Hasso SPRODE, Die Macht der Trunkenheit. Kultur- und Sozialgeschichte des Alkohols in Deutschland (Opladen 1993).
- Harald WAITZBAUER, 500 Jahre Salzburger Stiegl-Bier (Wien 1992).
- Andreas Otto WEBER, Studien zum Weinbau der alt- bayerischen Klöster im Mittelalter (= Vierteljahres- schrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bei- hefte 141, Stuttgart 1999).
- Thomas WEIDENHOLZER, Gastgewerbe, in: Gerhard AMMERER, Rudolph ANGERMÜLLER, Das Salzburger Mozart-Lexikon (Bad Honnef 2005) 133–135.
- DERS., Gasthäuser und Brauereien zur Mozartzeit, in: Historischer Atlas der Stadt Salzburg hg. v. Peter F. KRAMML, Erich MARX und DEMS. (= Schriftenreihe des Archivs der Stadt Salzburg 11, Blatt V/3, Salz- burg 1999).
- Thaddäus ZAUNER, Auszug der wichtigsten hochfürstl. Salzburgischen Landesgesetze (Salzburg 1787).
- F{ranz} V{alentin} ZILLNER, Geschichte der Stadt Salz- burg, II. Buch. Zeitgeschichte bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts (Salzburg 1890).